

ENERGIE KIRCHHEIM UNTER TECK

GMBH & CO. KG

Kirchheim unter Teck

Bericht über die
Prüfung des Jahresabschlusses
und des Lageberichts

31. Dezember 2019

INHALTSVERZEICHNIS

A.	PRÜFUNGS-AUFTRAG	1
B.	GRUNDSÄTZLICHE FESTSTELLUNGEN	2
	Lage des Unternehmens	2
	Stellungnahme zur Lagebeurteilung der gesetzlichen Vertreter	2
C.	GEGENSTAND, ART UND UMFANG DER PRÜFUNG	3
I.	Gegenstand der Prüfung	3
II.	Art und Umfang der Prüfung	4
D.	FESTSTELLUNGEN UND ERLÄUTERUNGEN ZUR RECHNUNGSLEGUNG	6
I.	Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung	6
	1. Buchführung und weitere geprüfte Unterlagen	6
	2. Jahresabschluss	6
	3. Lagebericht	7
II.	Gesamtaussage des Jahresabschlusses	7
	1. Wesentliche Bewertungsgrundlagen	7
	2. Zusammenfassende Feststellung zur Gesamtaussage	7
E.	WIEDERGABE DES BESTÄTIGUNGSVERMERKS UND SCHLUSSBEMERKUNG	8

ANLAGENVERZEICHNIS

JAHRESABSCHLUSS UND LAGEBERICHT DER ENERGIE KIRCHHEIM UNTER TECK GmbH & Co. KG	Anlage 1
TÄTIGKEITSABSCHLUSS GEM. §6b Abs.3 ENWG	Anlage 2
BESTÄTIGUNGSVERMERK	Anlage 3
FRAGENKATALOG ZUR PRÜFUNG NACH §53 HGRG	Anlage 4
ALLGEMEINE AUFTRAGSBEDINGUNGEN	Anlage 5

A. PRÜFUNGSaufTRAG

In der Gesellschafterversammlung am 7./19. November 2019 der

ENERGIE KIRCHHEIM UNTER TECK GmbH & Co. KG, Kirchheim unter Teck,
- im Folgenden "Gesellschaft" genannt -

wurden wir zum Abschlussprüfer für das Geschäftsjahr 2019 gewählt. Aufgrund dieses Beschlusses erteilte uns die Geschäftsführung den Auftrag, den Jahresabschluss der Gesellschaft zum 31. Dezember 2019 unter Einbeziehung der zugrunde liegenden Buchführung sowie den Lagebericht für dieses Geschäftsjahr gemäß §§ 316 ff. HGB zu prüfen.

Bei der Gesellschaft handelt es sich um eine kleine Personenhandelsgesellschaft im Sinne von § 267 HGB i.V.m. § 264a HGB. Die Gesellschaft ist daher nicht gemäß § 316 Abs. 1 HGB prüfungspflichtig. Die Prüfung erfolgt auf freiwilliger Basis unter Berücksichtigung aller Grundsätze, die für eine Pflichtprüfung gelten.

Darüber hinaus wurden wir beauftragt, die Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung gemäß § 53 HGrG zu prüfen.

Wir bestätigen gemäß § 321 Abs. 4a HGB, dass wir bei unserer Abschlussprüfung die anwendbaren Vorschriften zur Unabhängigkeit beachtet haben.

Der vorliegende Prüfungsbericht wurde von uns nach den Grundsätzen ordnungsmäßiger Erstellung von Prüfungsberichten des Instituts der Wirtschaftsprüfer in Deutschland e. V., Düsseldorf, (IDW PS 450 n.F.) erstellt und ist an das geprüfte Unternehmen gerichtet.

Für die Durchführung unseres Auftrags und unsere Verantwortlichkeiten sind, auch im Verhältnis zu Dritten, die diesem Bericht als Anlage 5 beigefügten Allgemeinen Auftragsbedingungen für Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften i. d. F. vom 1. Januar 2017 maßgebend.

B. GRUNDSÄTZLICHE FESTSTELLUNGEN

Lage des Unternehmens

Stellungnahme zur Lagebeurteilung der gesetzlichen Vertreter

Aus dem von der Geschäftsführung aufgestellten Jahresabschluss und Lagebericht für das Geschäftsjahr 2019 heben wir zur Beurteilung der Lage der Gesellschaft folgende Aspekte hervor, die unseres Erachtens von besonderer Bedeutung sind:

Im Geschäftsjahr 2019 wurde ein Jahresüberschuss in Höhe von EUR 359.010 erzielt. Die Eigenkapitalquote liegt bei 37,61 %. Die Ertragskraft der Gesellschaft ist durch die Pachtentgelte geprägt. Künftig geringere Eigenkapitalzinssätze wirken sich negativ auf die Pachtentgelte aus. Die Kostenseite ist durch die Investitionen in das Strom und Gasnetz geprägt. Im Jahr 2020 plant die Gesellschaft Investitionen in die Strom und Gasverteilungsanlagen in Höhe von EUR 3.600.000. Die Planungen im Jahr 2019 gehen von einem Jahresüberschuss in Höhe von EUR 493.000 aus.

Aufgrund der uns vorgelegten Unterlagen halten wir die Darstellung und Beurteilung der Lage des Unternehmens, seines Fortbestands und seiner voraussichtlichen Entwicklung einschließlich der Beurteilung der wesentlichen Chancen und Risiken durch die Geschäftsführung im Jahresabschluss und Lagebericht für plausibel und folgerichtig abgeleitet.

C. GEGENSTAND, ART UND UMFANG DER PRÜFUNG

I. Gegenstand der Prüfung

Gegenstand unserer Prüfung waren die Buchführung, der aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang bestehende nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften aufgestellte Jahresabschluss zum 31. Dezember 2019 und der Lagebericht für das Geschäftsjahr 2019.

Die Verantwortung für die Rechnungslegung, die dazu eingerichteten internen Kontrollen und die uns gegenüber gemachten Angaben tragen die gesetzlichen Vertreter der Gesellschaft. Unsere Aufgabe war es, die vorgelegten Unterlagen unter Einbeziehung der Buchführung und die gemachten Angaben im Rahmen einer pflichtgemäßen Prüfung zu beurteilen.

Unsere Prüfung war darauf ausgerichtet, uns ein Urteil darüber zu bilden, ob die für die Rechnungslegung geltenden gesetzlichen Vorschriften einschließlich der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung beachtet worden sind.

Den Lagebericht haben wir daraufhin geprüft, ob er mit dem Jahresabschluss und den bei unserer Prüfung gewonnenen Erkenntnissen im Einklang steht, den gesetzlichen Vorschriften entspricht und insgesamt eine zutreffende Vorstellung von der Lage der Gesellschaft vermittelt; dabei haben wir auch geprüft, ob die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dargestellt sind.

Auftragsgemäß wurde auch die Einhaltung des § 53 HGrG und den hierzu mit dem IDW nach Abstimmung mit dem Bundesministerium der Finanzen veröffentlichten Prüfungsstandard "Fragenkatalog zur Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung und der wirtschaftlichen Verhältnisse nach § 53 HGrG" (IDW PS 720) beachtet.

Unsere Prüfung hat sich gemäß § 317 Abs. 4a HGB nicht darauf erstreckt, ob der Fortbestand des geprüften Unternehmens oder die Wirksamkeit und Wirtschaftlichkeit der Geschäftsführung zugesichert werden kann.

Die Prüfung der Einhaltung anderer gesetzlicher Vorschriften gehört nur insoweit zu den Aufgaben der Abschlussprüfung, als sich aus diesen anderen Vorschriften üblicherweise Rückwirkungen auf den Jahresabschluss oder Lagebericht ergeben. Berufsmäßig weisen wir darauf hin, dass die Aufdeckung und Aufklärung strafrechtlicher Tatbestände, wie z. B. Untreuehandlungen oder Unterschlagungen, und außerhalb der Rechnungslegung begangener Ordnungswidrigkeiten nicht Gegenstand unseres Auftrags waren.

II. Art und Umfang der Prüfung

Bei der Durchführung unserer Prüfung haben wir die Vorschriften der §§ 316 ff. HGB und die in den Prüfungsstandards des IDW niedergelegten Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung beachtet. Danach haben wir unsere Prüfung so angelegt, dass wir Unrichtigkeiten und Verstöße gegen die gesetzlichen Vorschriften, die sich auf die Darstellung eines den tatsächlichen Verhältnissen entsprechenden Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage im Sinne der Rechnungslegungsvorschriften wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkennen konnten.

Prüfungsstrategie

Grundlage für unsere Prüfung bildete unser risikoorientierter Prüfungsansatz.

Im Rahmen unseres risikoorientierten Prüfungsansatzes haben wir das Risiko von wesentlichen falschen Darstellungen in der Rechnungslegung aufgrund von Unrichtigkeiten und Verstößen beurteilt. Die Beurteilung dieser Risiken basierte zunächst auf unserem Verständnis von der Geschäftstätigkeit sowie dem wirtschaftlichen und rechtlichem Umfeld des Unternehmens, den Auskünften der gesetzlichen Vertreter (alternativ: Unternehmensleitung) über die wesentlichen Ziele, Strategien und Geschäftsrisiken, analytischen Prüfungshandlungen zur vorläufigen Einschätzung der Lage der Gesellschaft sowie einer grundsätzlichen Beurteilung des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems der Gesellschaft.

Darauf aufbauend haben wir unsere Prüfungsstrategie entwickelt und ein prüffeldbezogenes risikoorientiertes Prüfungsprogramm abgeleitet, das auf der Grundlage der festgestellten unternehmens- und prüffeldbezogenen Risikofaktoren unter Einbeziehung der Beurteilung der Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems der Gesellschaft die Prüfungsschwerpunkte, Art und Umfang der Prüfungshandlungen sowie den zeitlichen Prüfungsablauf und den Einsatz von Mitarbeitern festlegt. Hierbei haben wir die Grundsätze der Wesentlichkeit und Wirtschaftlichkeit beachtet.

Prüfungsschwerpunkte und Prüfungsdurchführung

Auf Basis des risikoorientierten Prüfungsansatzes haben wir folgende Prüfungsschwerpunkte abgeleitet:

- Anlagevermögen
- Guthaben und Verbindlichkeiten bei Kreditinstituten

Unsere Prüfungshandlungen zur Einholung von Prüfungsnachweisen umfassten Aufbau- und Funktionsprüfungen, analytische Prüfungshandlungen sowie Einzelfallprüfungen. Sie erfolgten auf Basis von Stichproben durch bewusste Auswahl von Prüfpositionen.

Im Rahmen der Einzelfallprüfungen haben wir u. a. Grundbuch- und Handelsregisterauszüge, Liefer- und Leistungsverträge, Darlehensverträge, Jahresabschlüsse, Ein- und Ausgangsrechnungen eingesehen.

Zum Nachweis der **Forderungen und Verbindlichkeiten gegenüber verbundenen Unternehmen und Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht**, hat die Gesellschaft zum Bilanzstichtag lückenlos Saldenbestätigungen eingeholt.

Zur Prüfung der vollständigen Erfassung der geschäftlichen Beziehung mit Kreditinstituten (**Guthaben bei/Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten**) haben wir zum 31. Dezember 2019 lückenlos Bankbestätigungen eingeholt. Versand und Rücklauf standen dabei unter unserer Kontrolle.

Ausgangspunkt unserer Prüfung war der von uns geprüfte und mit einem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk versehene Jahresabschluss der Gesellschaft für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2018 bis 31. Dezember 2018.

Art, Umfang und Ergebnis der von uns im Einzelnen durchgeführten Prüfungshandlungen haben wir in unseren Arbeitspapieren festgehalten.

Die von uns für die Durchführung der Prüfung verlangten Aufklärungen und Nachweise wurden uns von der Geschäftsführung sowie von den von ihr benannten Auskunftspersonen erteilt. Die Geschäftsführung hat uns die Vollständigkeit dieser Aufklärungen und Nachweise sowie der Buchführung, des Jahresabschlusses und des Lageberichts schriftlich bestätigt.

Unsere Prüfung haben wir - mit Unterbrechungen - in der Zeit vom 26. März 2020 bis 29. April 2020 in den Räumen der Gesellschaft in Stuttgart durchgeführt und am 4. Mai 2020 unseren Geschäftsräumen in Stuttgart beendet.

D. FESTSTELLUNGEN UND ERLÄUTERUNGEN ZUR RECHNUNGSLEGUNG

I. Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung

1. Buchführung und weitere geprüfte Unterlagen

Die Buchführung und das Belegwesen entsprechen nach unseren Feststellungen in allen wesentlichen Belangen den gesetzlichen Vorschriften einschließlich der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung.

Die aus weiteren geprüften Unterlagen (z. B. aus der Kostenrechnung, aus Planungsrechnungen oder Verträgen) entnommenen Informationen wurden in allen wesentlichen Belangen ordnungsgemäß in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht abgebildet.

Bei unserer Prüfung haben wir keine Feststellungen getroffen, die dagegen sprechen, dass die von der Gesellschaft getroffenen organisatorischen und technischen Maßnahmen geeignet sind, die Sicherheit der rechnungslegungsbezogenen Daten und IT-Systeme zu gewährleisten.

Das rechnungslegungsbezogene interne Kontrollsystem ist nach unseren Feststellungen grundsätzlich dazu geeignet, die vollständige und richtige Erfassung, Verarbeitung, Dokumentation und Sicherung des Buchungstoffes zu gewährleisten.

2. Jahresabschluss

Die Gesellschaft erfüllt die Größenmerkmale einer kleinen Personengesellschaft im Sinne von § 264a HGB.

Der Jahresabschluss zum 31. Dezember 2019, bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang, entspricht in allen wesentlichen Belangen den für die Rechnungslegung geltenden gesetzlichen Vorschriften einschließlich den Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung sowie den rechtsformspezifischen Vorschriften.

Daneben wurden ergänzend folgende Bestimmungen des Gesellschaftsvertrags beachtet:

- Die Gesellschaft hat unabhängig von der gesetzlichen Einordnung nach den Vorschriften für große Personengesellschaften Rechnung zu legen.

Die Bilanz und Gewinn- und Verlustrechnung wurden ordnungsgemäß aus der Buchführung und den weiteren geprüften Unterlagen abgeleitet. Dabei wurden die handelsrechtlichen Ansatz-, Ausweis- und Bewertungsvorschriften in allen wesentlichen Belangen beachtet.

Der Anhang ist klar und übersichtlich. Die Angaben im Anhang sind in allen wesentlichen Belangen vollständig und zutreffend.

3. Lagebericht

Der Lagebericht entspricht in allen wesentlichen Belangen den gesetzlichen Vorschriften.

II. Gesamtaussage des Jahresabschlusses

Nach § 321 Abs. 2 Satz 4 HGB ist auf wesentliche Bewertungsgrundlagen, den Einfluss von Änderungen in den Bewertungsgrundlagen einschließlich der Ausübung von Bilanzierungs- und Bewertungswahlrechten und der Ausnutzung von Ermessensentscheidungen sowie auf sachverhaltsgestaltende Maßnahmen einzugehen, die wir nachfolgend, soweit erforderlich, in Ergänzung zum Anhang darstellen.

1. Wesentliche Bewertungsgrundlagen

Wertbestimmende Faktoren

Die den planmäßigen Abschreibungen auf immaterielle Vermögensgegenstände/Sachanlagen zugrunde gelegten Nutzungsdauern richten sich grundsätzlich nach den amtlichen AfA-Tabellen der Finanzverwaltung.

Der Grundsatz der **Bilanzierungs- und Bewertungsstetigkeit** wurde eingehalten. Im Übrigen verweisen wir auf die Angaben im Anhang.

2. Zusammenfassende Feststellung zur Gesamtaussage

Nach unserer Beurteilung vermittelt der Jahresabschluss zum 31. Dezember 2019 insgesamt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft.

E. WIEDERGABE DES BESTÄTIGUNGSVERMERKS UND SCHLUSSBEMERKUNG

Nach dem Ergebnis unserer Prüfung haben wir dem als Anlage 1 beigefügten Jahresabschluss und Lagebericht der Energie Kirchheim unter Teck GmbH & Co. KG, Kirchheim unter Teck, für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2019 bis zum 31. Dezember 2019 den nachstehenden uneingeschränkten Bestätigungsvermerk mit Datum vom 4. Mai 2020 erteilt:

" BESTÄTIGUNGSVERMERK DES UNABHÄNGIGEN ABSCHLUSSPRÜFERS

An die Energie Kirchheim unter Teck GmbH & Co. KG, Kirchheim unter Teck

Prüfungsurteile

Wir haben den Jahresabschluss der Energie Kirchheim unter Teck GmbH & Co. KG, Kirchheim unter Teck, – bestehend aus der Bilanz zum 31. Dezember 2019 und der Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2019 bis zum 31. Dezember 2019 sowie dem Anhang, einschließlich der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden – geprüft. Darüber hinaus haben wir den Lagebericht der Energie Kirchheim unter Teck GmbH & Co. KG, Kirchheim unter Teck, für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2019 bis zum 31. Dezember 2019 geprüft.

Wir haben die Einhaltung der Pflichten zur Rechnungslegung nach § 6b Abs. 3 EnWG, wonach für die Tätigkeiten nach § 6b Abs. 3 EnWG getrennte Konten zu führen sind, für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2019 bis zum 31. Dezember 2019 geprüft. Darüber hinaus haben wir die Tätigkeitsabschlüsse für die Tätigkeiten Gasverteilung und Elektrizitätsverteilung bestehend jeweils aus der Bilanz zum 31. Dezember 2019 und der Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2019 bis zum 31. Dezember 2019 einschließlich der Angaben zu den Regeln, nach denen die Gegenstände des Aktiv- und Passivvermögens sowie die Aufwendungen und Erträge den gemäß § 6b Abs. 3 Satz 1 bis 4 EnWG geführten Konten zugeordnet worden sind – geprüft.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse

- entspricht der beigefügte Jahresabschluss in allen wesentlichen Belangen den deutschen, für Personengesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage der Gesellschaft zum 31. Dezember 2019 sowie ihrer Ertragslage für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2019 bis zum 31. Dezember 2019 und
- vermittelt der beigefügte Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft. In allen wesentlichen Belangen steht dieser Lagebericht in Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den deutschen gesetzlichen Vorschriften und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

- wurden die Pflichten zur Rechnungslegung nach § 6b Abs. 3 EnWG, wonach für die Tätigkeiten nach § 6b Abs. 3 EnWG getrennte Konten zu führen sind, für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2019 bis zum 31. Dezember 2019 in allen wesentlichen Belangen erfüllt und
- entsprechen die beigefügten Tätigkeitsabschlüsse in allen wesentlichen Belangen den Vorschriften des § 6b Abs. 3 EnWG.

Gemäß § 322 Abs. 3 Satz 1 HGB erklären wir, dass unsere Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses und des Lageberichts geführt hat.

Grundlage für die Prüfungsurteile

Wir haben unsere Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Unsere Verantwortung nach diesen Vorschriften und Grundsätzen ist im Abschnitt "Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts" unseres Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben. Wir sind von dem Unternehmen unabhängig in Übereinstimmung mit den deutschen handelsrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften und haben unsere sonstigen deutschen Berufspflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht zu dienen.

Wir haben unsere Prüfung nach § 6b Abs. 5 EnWG unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Unsere Verantwortung nach diesen Vorschriften und Grundsätzen ist im Abschnitt „Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung der Einhaltung der Pflichten zur Rechnungslegung nach § 6b Abs. 3 EnWG“ sowie im Abschnitt „Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts“ weitergehend beschrieben. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile hierzu zu dienen.

Verantwortung der gesetzlichen Vertreter für den Jahresabschluss und den Lagebericht

Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die Aufstellung des Jahresabschlusses, der den deutschen, für Personengesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften in allen wesentlichen Belangen entspricht, und dafür, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft vermittelt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie in Übereinstimmung mit den deutschen Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung als notwendig bestimmt haben, um die Aufstellung eines Jahresabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen – beabsichtigten oder unbeabsichtigten – falschen Darstellungen ist.

Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses sind die gesetzlichen Vertreter dafür verantwortlich, die Fähigkeit der Gesellschaft zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu beurteilen. Des Weiteren

haben sie die Verantwortung, Sachverhalte in Zusammenhang mit der Fortführung der Unternehmenstätigkeit, sofern einschlägig, anzugeben. Darüber hinaus sind sie dafür verantwortlich, auf der Grundlage des Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu bilanzieren, sofern dem nicht tatsächliche oder rechtliche Gegebenheiten entgegenstehen.

Außerdem sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Aufstellung des Lageberichts, der insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss in Einklang steht, den deutschen gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Vorkehrungen und Maßnahmen (Systeme), die sie als notwendig erachtet haben, um die Aufstellung eines Lageberichts in Übereinstimmung mit den anzuwendenden deutschen gesetzlichen Vorschriften zu ermöglichen, und um ausreichende geeignete Nachweise für die Aussagen im Lagebericht erbringen zu können.

Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die Einhaltung der Pflichten nach § 6b Abs. 3 EnWG sowie für die Vorkehrungen und Maßnahmen (Systeme), die sie zur Einhaltung dieser Pflichten als notwendig erachtet haben.

Verantwortung der gesetzlichen Vertreter für die Rechnungslegung nach § 6b Abs. 3 EnWG

Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die Einhaltung der Pflichten nach § 6b Abs. 3 EnWG sowie für die Vorkehrungen und Maßnahmen (Systeme), die sie zur Einhaltung dieser Pflichten als notwendig erachtet haben.

Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts

Unsere Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Jahresabschluss als Ganzes frei von wesentlichen – beabsichtigten oder unbeabsichtigten – falschen Darstellungen ist, und ob der Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss sowie mit den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen in Einklang steht, den deutschen gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt, sowie einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht beinhaltet.

Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführte Prüfung eine wesentliche falsche Darstellung stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus Verstößen oder Unrichtigkeiten resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie einzeln oder insgesamt die auf der Grundlage dieses Jahresabschlusses und Lageberichts getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Adressaten beeinflussen.

Während der Prüfung üben wir pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung. Darüber hinaus

- identifizieren und beurteilen wir die Risiken wesentlicher – beabsichtigter oder unbeabsichtigter – falscher Darstellungen im Jahresabschluss und im Lagebericht, planen und führen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken durch sowie erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zu dienen. Das Risiko, dass wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, ist bei Verstößen höher als bei Unrichtigkeiten, da Verstöße betrügerisches Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen bzw. das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können.
- gewinnen wir ein Verständnis von dem für die Prüfung des Jahresabschlusses relevanten internen Kontrollsystem und den für die Prüfung des Lageberichts relevanten Vorkehrungen und Maßnahmen, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den gegebenen Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit dieser Systeme der Gesellschaft abzugeben.
- beurteilen wir die Angemessenheit der von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der von den gesetzlichen Vertretern dargestellten geschätzten Werte und damit zusammenhängenden Angaben.
- ziehen wir Schlussfolgerungen über die Angemessenheit des von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit sowie, auf der Grundlage der erlangten Prüfungsnachweise, ob eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen oder Gegebenheiten besteht, die bedeutsame Zweifel an der Fähigkeit der Gesellschaft zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit aufwerfen können. Falls wir zu dem Schluss kommen, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, sind wir verpflichtet, im Bestätigungsvermerk auf die dazugehörigen Angaben im Jahresabschluss und im Lagebericht aufmerksam zu machen oder, falls diese Angaben unangemessen sind, unser jeweiliges Prüfungsurteil zu modifizieren. Wir ziehen unsere Schlussfolgerungen auf der Grundlage der bis zum Datum unseres Bestätigungsvermerks erlangten Prüfungsnachweise. Zukünftige Ereignisse oder Gegebenheiten können jedoch dazu führen, dass die Gesellschaft ihre Unternehmenstätigkeit nicht mehr fortführen kann.
- beurteilen wir die Gesamtdarstellung, den Aufbau und den Inhalt des Jahresabschlusses einschließlich der Angaben sowie ob der Jahresabschluss die zugrunde liegenden Geschäftsvorfälle und Ereignisse so darstellt, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft vermittelt.
- beurteilen wir den Einklang des Lageberichts mit dem Jahresabschluss, seine Gesetzesentsprechung und das von ihm vermittelte Bild von der Lage der Gesellschaft.

- führen wir Prüfungshandlungen zu den von den gesetzlichen Vertretern dargestellten zukunftsorientierten Angaben im Lagebericht durch. Auf Basis ausreichender geeigneter Prüfungsnachweise vollziehen wir dabei insbesondere die den zukunftsorientierten Angaben von den gesetzlichen Vertretern zugrunde gelegten bedeutsamen Annahmen nach und beurteilen die sachgerechte Ableitung der zukunftsorientierten Angaben aus diesen Annahmen. Ein eigenständiges Prüfungsurteil zu den zukunftsorientierten Angaben sowie zu den zugrunde liegenden Annahmen geben wir nicht ab. Es besteht ein erhebliches unvermeidbares Risiko, dass künftige Ereignisse wesentlich von den zukunftsorientierten Angaben abweichen.

Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung der Einhaltung der Pflichten zur Rechnungslegung nach § 6b Abs. 3 EnWG

Unsere Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob die Pflichten zur Rechnungslegung nach § 6b Abs. 3 EnWG in allen wesentlichen Belangen erfüllt wurden sowie einen Vermerk zu erteilen, der unsere Prüfungsurteile zur Einhaltung der Pflichten zur Rechnungslegung nach § 6b Abs. 3 EnWG beinhaltet. Die Prüfung umfasst die Beurteilung, ob die Wertansätze und die Zuordnung der Konten nach § 6b Abs. 3 EnWG sachgerecht und nachvollziehbar erfolgt sind und der Grundsatz der Stetigkeit beachtet wurde.

Wir erörtern mit den für die Überwachung Verantwortlichen unter anderem den geplanten Umfang und die Zeitplanung der Prüfung sowie bedeutsame Prüfungsfeststellungen, einschließlich etwaiger Mängel im internen Kontrollsystem, die wir während unserer Prüfung feststellen.

Den vorstehenden Bericht über die Prüfung des Jahresabschlusses der Energie Kirchheim unter Teck GmbH & Co. KG, Kirchheim unter Teck, für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2019 bis 31. Dezember 2019 und den Lagebericht für dieses Geschäftsjahr erstatten wir in Übereinstimmung mit den gesetzlichen Vorschriften und den Grundsätzen ordnungsmäßiger Erstellung von Prüfungsberichten (IDW PS 450 n.F.).

Stuttgart, den 4. Mai 2020

SLP BANSBACH GmbH
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Steuerberatungsgesellschaft

(Storz)
Wirtschaftsprüfer

(Neumann)
Wirtschaftsprüfer

Bei Veröffentlichung oder Weitergabe des Jahresabschlusses und/oder des Lageberichts in einer von der bestätigten Fassung abweichenden Form (einschließlich der Übersetzung in andere Sprachen) bedarf es zuvor unserer erneuten Stellungnahme, sofern hierbei unser Bestätigungsvermerk zitiert oder auf unsere Prüfung hingewiesen wird; wir weisen insbesondere auf § 328 HGB hin.

Jahresabschluss
der
Energie Kirchheim unter Teck GmbH & Co. KG,
Kirchheim unter Teck
für das Geschäftsjahr 2019

A.	Bilanz.....	2
B.	Gewinn- und Verlustrechnung	3
C.	Anhang	4
C.I.	Anlagenspiegel	4
C.II.	Allgemeine Grundlagen	5
C.III.	Bilanzierung und Bewertung.....	6
C.IV.	Erläuterungen zur Bilanz	7
C.V.	Erläuterungen zur Gewinn- und Verlustrechnung.....	10
C.VI.	Sonstige Angaben	12
C.VII.	Angaben nach § 6b Abs. 2 EnWG.....	14

**A. Bilanz der Energie Kirchheim unter Teck GmbH & Co. KG, Kirchheim unter Teck
zum 31. Dezember 2019**

	Anhang	31.12.2019 €	31.12.2018 €
AKTIVA			
A. Anlagevermögen	(1)		
Sachanlagen		25.724.507,44	24.801.165,24
		<u>25.724.507,44</u>	<u>24.801.165,24</u>
B. Umlaufvermögen			
I. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände	(2)	361.242,68	344.942,08
II. Flüssige Mittel	(3)	15.925,24	66.113,99
		<u>377.167,92</u>	<u>411.056,07</u>
C. Rechnungsabgrenzungsposten	(4)	100,00	100,00
		<u>26.101.775,36</u>	<u>25.212.321,31</u>
PASSIVA			
A. Eigenkapital	(5)		
I. Kommanditkapital		100.000,00	100.000,00
II. Rücklagenkonto		9.358.525,49	8.740.587,62
III. Jahresüberschuss		359.010,37	617.937,87
		<u>9.817.535,86</u>	<u>9.458.525,49</u>
B. Baukostenzuschüsse		3.241.674,00	3.231.933,00
C. Rückstellungen	(6)	10.375,50	19.522,15
D. Verbindlichkeiten	(7)	13.032.190,00	12.502.340,67
		<u>26.101.775,36</u>	<u>25.212.321,31</u>

B. Gewinn- und Verlustrechnung der Energie Kirchheim unter Teck GmbH & Co. KG, Kirchheim unter Teck für das Geschäftsjahr 2019

	Anhang	2019 €	2018 €
1. Umsatzerlöse	(8)	2.351.356,44	2.498.059,30
2. Sonstige betriebliche Erträge	(9)	8.866,40	410,29
3. Abschreibungen	(10)	-1.431.197,23	-1.384.724,81
4. Sonstige betriebliche Aufwendungen	(11)	-125.206,05	-95.931,02
5. Finanzergebnis	(12)	-372.911,10	-296.062,22
6. Steuern vom Ertrag		-71.896,00	-103.799,45
7. Ergebnis nach Steuern		359.012,46	617.952,09
8. Sonstige Steuern		-2,09	-14,22
9. Jahresüberschuss	(13)	359.010,37	617.937,87

C. Anhang

C.I. Anlagenspiegel

Entwicklung des Anlagevermögens 2019
(in €)

	Anschaffungskosten					Abschreibungen - Zuschreibungen				Buchwerte	
	01.01.2019	Zugang	Abgang	Umbuchung	31.12.2019	01.01.2019	Zugang	Abgang	31.12.2019	31.12.2019	31.12.2018
Sachanlagen											
1. Grundstücke	3.591,00	0,00	0,00	0,00	3.591,00	0,00	0,00	0,00	0,00	3.591,00	3.591,00
2. Technische Anlagen und Maschinen	30.807.132,35	2.362.461,08	27.781,17	-124.148,01	33.017.664,25	6.035.656,35	1.431.197,23	1.753,33	7.465.100,25	25.552.564,00	24.763.509,07
3. Anlagen im Bau	26.098,24	18.106,19	0,00	124.148,01	168.352,44	0,00	0,00	0,00	0,00	168.352,44	34.065,17
Summe Sachanlagen	30.836.821,59	2.380.567,27	27.781,17	0,00	33.189.607,69	6.035.656,35	1.431.197,23	1.753,33	7.465.100,25	25.724.507,44	24.801.165,24

C.II. Allgemeine Grundlagen

Die Energie Kirchheim unter Teck GmbH & Co. KG (EnKi KG) hat ihren Sitz in Kirchheim unter Teck und ist in das Handelsregister beim Amtsgericht Stuttgart mit der Register-Nr. HRA 729267 eingetragen.

Der Jahresabschluss der EnKi KG, zum 31. Dezember 2019 ist entsprechend den Bestimmungen des HGB und den Vorgaben des Gesellschaftsvertrags erstellt und in Euro (€) ausgewiesen. Die Gesellschaft erfüllt die Größenmerkmale für eine kleine Kapitalgesellschaft im Sinne von § 267 Abs. 1 HGB. Laut Gesellschaftsvertrag ist der Jahresabschluss entsprechend den Vorschriften für große Kapitalgesellschaften aufzustellen.

Die zur übersichtlicheren Darstellung in der Bilanz sowie in der Gewinn- und Verlustrechnung zusammengefassten Posten sind im Anhang gesondert aufgeführt und erläutert.

Die Gewinn- und Verlustrechnung wird nach dem Gesamtkostenverfahren erstellt.

Der Jahresabschluss der Gesellschaft wird im elektronischen Bundesanzeiger veröffentlicht.

C.III. Bilanzierung und Bewertung

Für die Aufstellung des Jahresabschlusses waren die nachfolgenden Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden maßgebend.

Sachanlagen werden zu Anschaffungskosten angesetzt und, soweit abnutzbar, planmäßig abgeschrieben. Die Sachanlagen werden nach der Maßgabe der voraussichtlichen Nutzungsdauer unter Orientierung an den amtlichen AfA-Tabellen linear abgeschrieben. Im Zugangsjahr erfolgen die Abschreibungen zeitanteilig (pro rata temporis).

Forderungen und **sonstige Vermögensgegenstände** sind zum Nennwert angesetzt. Steuererstattungsansprüche sind unter den sonstigen Vermögensgegenständen ausgewiesen.

Flüssige Mittel sind zum Nennwert angesetzt.

Die **Kapitalanteile** sind zum Nennbetrag angesetzt.

Die Auflösungen der im Rahmen der Ausgliederung des Sachanlagevermögens übertragenen sowie die während des Pachtvertrags vom Netzbetreiber eingenommenen und weitergeleiteten **Baukostenzuschüsse** (BKZ) erfolgen linear und werden den Umsatzerlösen zugerechnet. Zur Ermittlung der Auflösungszeiträume der BKZ wird auf die technisch-wirtschaftliche Nutzungsdauer der BKZ (20 Jahre) abgestellt. Dies entspricht den in der Strom- und Gasnetzentgeltverordnung festgelegten und der Pachtermittlung zugrundeliegenden Nutzungsdauern.

Die **Rückstellungen** berücksichtigen alle erkennbaren Risiken und ungewissen Verpflichtungen. Sie sind in der Höhe des nach den Grundsätzen vernünftiger kaufmännischer Beurteilung notwendigen Erfüllungsbetrags bemessen.

Verbindlichkeiten sind zu ihrem Erfüllungsbetrag angesetzt.

C.IV. Erläuterungen zur Bilanz

(1) Anlagevermögen

Die Gliederung des Anlagevermögens und seine Entwicklung gehen aus dem im Punkt C.I. dargestellten Anlagenspiegel hervor.

(2) Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände

Bei den Forderungen und sonstigen Vermögensgegenständen handelt sich ausschließlich um sonstige Vermögensgegenstände aus Steuererstattungsansprüchen.

(3) Flüssige Mittel

Die flüssigen Mittel in Höhe von 15.925,24 € (Vj. 66.113,99 €) betreffen kurzfristig verfügbares Bankguthaben.

(4) Rechnungsabgrenzungsposten

Diese Position beinhaltet ausschließlich den abzugrenzenden Anteil der Aufwendungen für Werbe und Öffentlichkeitsarbeiten für das Folgejahr.

(5) Eigenkapital

Das Kommanditkapital der EnKi KG beträgt 100.000,00 €. Die Kapitalanteile der Kommanditisten zum 31. Dezember 2019 werden von der Großen Kreisstadt Kirchheim unter Teck zu 74,9 % und von der EnBW Kommunale Beteiligungen GmbH, Stuttgart, zu 25,1 % gehalten. Sie entspricht der im Handelsregister eingetragenen Hafeinlage der Kommanditisten.

Die Kommanditisten haben auf dem gemeinsamen Rücklagenkonto gemäß ihren prozentualen Geschäftsanteilen Einzahlungen in bar in Höhe von 8.540.587,62 € geleistet. Gemäß Gesellschafterbeschluss vom 13.05.2016 wurden vom Bilanzgewinn zum 31.12.2015 ein Betrag in Höhe von 100.000,00 € dem gemeinsamen Rücklagenkonto zugeführt. Gemäß Gesellschafterbeschluss vom 31.07/02.08.2018 wurden vom Bilanzgewinn zum 31.12.2017 ein Betrag in Höhe von 100.000,00 € dem gemeinsamen Rücklagenkonto zugeführt. Im Weiteren wurde der Jahresüberschuss 2018 in Höhe von 617.937,87 € gemäß Gesellschafterbeschluss vom 06.08/07.08.2019 vollständig thesauriert.

(6) Rückstellungen

	31.12.2019	31.12.2018
	€	€
Steuerrückstellungen	0,00	18.487,40
Sonstige Rückstellungen	10.375,50	1.034,75
	<u>10.375,50</u>	<u>19.522,15</u>

Die sonstigen Rückstellungen enthalten im Wesentlichen Rückstellungen für Prüfungs- und Beratungskosten in Höhe von 1.033,50, € (Vj. 1.034,75 €) sowie Rückstellung für Darlehenszinsen 9.292,00 € (Vj. 0,00 €).

(7) Verbindlichkeiten

	31.12.2019	31.12.2018
	€	€
Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	5.032.190,00	12.237.190,00
Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	0,00	265.150,67
Verbindlichkeiten gegenüber Gesellschaftern	8.000.000,00	0,00
	<u>13.032.190,00</u>	<u>12.502.340,67</u>

Die Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten betreffen ausschließlich Darlehensverbindlichkeiten für den Erwerb der Gasversorgungsnetze in Kirchheim unter Teck in Höhe von 4.332.190,00 € (Vj. 10.737.190,00 €). Die Darlehensverbindlichkeiten für den Erwerb der Stromversorgungsnetze in Kirchheim unter Teck in Höhe von 5.905.000,00 € (Vj 5.905.000,00 €) wurde fristgemäß zurückgeführt. Für die Rückführung und weitere Investitionen in die Stromversorgungsanlagen wurde ein Gesellschafterdarlehen der Stadt Kirchheim unter Teck über 8.000.000,00 € aufgenommen.

Die Verbindlichkeiten gliedern sich nach Restlaufzeiten zum 31.12.2019, wie folgt:

	bis 1 Jahr	über 1 Jahr	über 5 Jahre
	€	€	€
Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	700.000,00	4.332.190,00	4.332.190,00
Verbindlichkeiten gegenüber Gesellschaftern	0,00	8.000.000,00	0,00
	<u>700.000,00</u>	<u>12.332.190,00</u>	<u>4.332.190,00</u>

Die Verbindlichkeiten gliederten sich im Vorjahr nach Restlaufzeiten, wie folgt:

	bis 1 Jahr €	über 1 Jahr €	über 5 Jahre €
Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	7.405.000,00	4.832.190,00	4.832.190,00
Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	265.150,67	0,00	0,00
	<u>7.670.150,67</u>	<u>4.832.190,00</u>	<u>4.832.190,00</u>

C.V. Erläuterungen zur Gewinn- und Verlustrechnung**(8) Umsatzerlöse**

	2019	2018
	€	€
Erlöse aus Netzverpachtung	2.035.367,18	2.079.854,16
Periodenfremde Erlösschmälerungen/ Erlöse aus Netzverpachtung	-23.638,73	57.131,84
Erlöse aus der Auflösung von Ertragszuschüssen	339.627,99	361.073,30
	<u>2.351.356,44</u>	<u>2.498.059,30</u>

(9) Sonstige betriebliche Erträge

Die sonstigen betrieblichen Aufwendungen enthalten im Wesentlichen die erhaltenen Fördergelder für die Errichtung der Elektroladesäulen in Kirchheim unter Teck in Höhe von 7.706,91 € (Vj. 0,00 €) sowie die Erträge aus dem Abgang von Sachanlagevermögen in Höhe von 1.159,44 € (Vj. 408,78 €).

(10) Abschreibungen

Die Position umfasst die planmäßigen Abschreibungen auf Sachanlagenvermögen über 1.431.197,23 € (Vj. 1.383.944,81 €) und Abschreibungen auf GWG 781,00 € (Vj. 780,00 €).

(11) Sonstige betriebliche Aufwendungen

Die sonstigen betrieblichen Aufwendungen enthalten im Wesentlichen Fremdleistungen für Verwaltung (Kaufmännische Dienstleistungsverträge) in Höhe von 18.975,82 € (Vj. 18.485,62 €), die Haftungsvergütung und den Aufwandsersatz für die Energie Kirchheim unter Teck Verwaltungs-GmbH in Höhe von 34.880,96 € (Vj. 33.610,42 €), Prüfungs- und Beratungskosten über 12.400,00 € (Vj. 11.593,75 €), Geschäftsraummietkosten in Höhe von 6.150,00 € (Vj. 6.000,00 €), Versicherungen in Höhe von 15.746,26 € (Vj. 15.746,26 €) sowie Sitzungsgelder für Aufsichtsräte über 2.150,00 € (Vj. 2.551,50 €).

Des Weiteren sind die Aufwendungen für die Errichtung zwei Elektroladesäulen in Kirchheim unter Teck in Höhe von 29.049,42 € (Vj. 0,00) enthalten.

Im Tätigkeitsabschluss wurden die Kosten sowie die erhaltenen Fördergelder für die Errichtung der Ladesäulen aus Vereinfachungsgründen und aufgrund des nicht wesentlichen Umfangs der einbezogenen Kosten der Sparte Strom zugeordnet.

(12) Finanzergebnis

Das Finanzergebnis in Höhe von -372.911,10 € (Vj. -296.062,22 €) beinhaltet im Wesentlichen Zinsaufwendungen aus Darlehenszinsen in Höhe von 340.094,37 € (Vj. 254.952,86 €) und Avalprovisionen in Höhe von 32.816,73 € (Vj. 48.317,36 €) an die Stadt, die EnBW Kommunale Beteiligungen GmbH und die EnBW Energie Baden-Württemberg AG.

(13) Jahresüberschuss

Über die Verwendung des Jahresüberschusses 2019 in Höhe von 359.010,37 € wird laut Gesellschafterbeschluss vom 05.12.2019 im Rahmen der Feststellung des Jahresabschlusses 2019 gesondert Beschluss gefasst.

C.VI. Sonstige Angaben

Mitarbeiter

In der Gesellschaft sind keine Mitarbeiter angestellt.

Prüfungs- und Beratungsgebühren

Das im Geschäftsjahr als Aufwand erfasste Honorar des Abschlussprüfers beträgt für die Abschlussprüfung 5.000,00 € (Vj. 5.000,00 €). Der Abschlussprüfer hat für die Gesellschaft keine weiteren Leistungen erbracht.

Angaben zu den Organen der Gesellschaft

Gesellschafter

- Komplementärin ist die Energie Kirchheim unter Teck Verwaltungs-GmbH mit Sitz in Kirchheim unter Teck
- Große Kreisstadt Kirchheim unter Teck, (74,9 %)
- EnBW Kommunale Beteiligungen GmbH, Stuttgart, (25,1 %)

Geschäftsführung

Zur Geschäftsführung ist die Komplementärin Energie Kirchheim unter Teck Verwaltungs-GmbH berechtigt. Sie wird vertreten durch die Geschäftsführer:

- Martin Zimmert, kaufmännischer Geschäftsführer, Ebersbach an der Fils, Stadt Kirchheim unter Teck
- Stefan Herzhauser, technischer Geschäftsführer, Reichenbach an der Fils, Manager Kommunale Beteiligungen, EnBW Energie Baden-Württemberg AG (seit 1.1.2020 bei der Netze BW GmbH)

Die Geschäftsführung bezog in 2019 keine Bezüge von der Gesellschaft.

Mitglieder des gemäß § 15 des Gesellschaftsvertrags zu bildenden Aufsichtsrats

- Matt-Heidecker Angelika, (Vorsitzende), Oberbürgermeisterin
- Riemer Günter, (1. stellvertretender Vorsitzender), Bürgermeister
- Miksa Thomas, (2. stellvertretender Vorsitzender), Leiter Netzanschluss Strom/ Gas, Netze BW GmbH
- Aeugle Walter, Lehrer und Oberstudienrat a.D. (bis 31.07.2019)
- Ambacher Reinhold, Elektromeister
- Bossert Bastian, Leiter Servicemanagement Esslingen, EnBW Energie Baden-Württemberg AG

- Buck Klaus, Seminarschuldirektor (bis 31.07.2019)
- Bur am Orde-Käß Sabine, Diplom-Ingenieurin für Architektur und Stadtplanung
- Kiefer Hans, Planungsingenieur
- Kirchner Rupert, Manager Kommunale Beteiligungen, EnBW Energie Baden-Württemberg AG (seit 1.1.2020 bei der Netze BW GmbH)
- Kreyscher Ulrich, Kaufmann
- Dr. Oberhauser Silvia, Frauenärztin (bis 31.07.2019)
- Heinrich Brinker, IT Organisator (seit 1.8.2019)
- Marc Eisenman, Entwicklungsingenieur (seit 1.8.2019)
- Dr. Natalie Pfau-Weller, Wissenschaftliche Mitarbeiterin (seit 1.8.2019)

Die Mitglieder des Aufsichtsrats erhielten für ihre Tätigkeit in 2019 insgesamt 2.150,00 € (Vorjahr: 2.551,50 €).

Sonstige finanzielle Verpflichtungen

Die finanziellen Verpflichtungen bestehen im Rahmen des normalen Geschäftsverkehrs.

Nachtragsbericht

Vorgänge, die für die Beurteilung der Ertrags-, Finanz- und Vermögenslage der Energie Kirchheim unter Teck GmbH & Co. KG von Bedeutung wären, sind nach dem 31. Dezember 2019 nicht eingetreten.

C.VII. Angaben nach § 6b Abs. 2 EnWG

Gemäß § 6b Abs. 2 EnWG sind Geschäfte größeren Umfangs mit verbundenen sowie assoziierten Unternehmen, wenn sie aus dem Rahmen der gewöhnlichen Energieversorgungstätigkeit herausfallen und für die Beurteilung der Vermögens- und Ertragslage von wesentlicher Bedeutung sind, gesondert auszuweisen.

Im Geschäftsjahr 2019 betrifft dies:

- den Ertrag aus dem Pachtvertrag mit der Netze BW GmbH in Höhe von 2.035 T€
- Avalprovisionsvereinbarung mit der Stadt für die Rückbürgschaftsübernahme der Darlehen zum Kauf des Strom- und Gasnetzes 24 T€
- Avalprovisionsvereinbarung mit der EnBW Kommunale Beteiligungen GmbH und EnBW Energie Baden-Württemberg AG für die Rückbürgschaftsübernahme der Darlehen zum Kauf des Strom- und Gasnetzes 8 T€
- Darlehensvereinbarungen mit der Stadt Kirchheim in Höhe von 8.000 T€ (Zinsaufwand im Berichtsjahr 63 T€)

Die Netze BW GmbH übernimmt für die EnKi KG die Funktionen Buchhaltung und Controlling mit Aufwendungen in Höhe von 19 T€

Kirchheim unter Teck, 30. März 2020

Die Geschäftsführung

Martin Zimmert

Stefan Herzhauser

**Lagebericht der Energie Kirchheim unter Teck GmbH & Co. KG
für das Geschäftsjahr 2019**

1. Grundlagen des Unternehmens

Die Energie Kirchheim unter Teck GmbH & Co. KG ist seit dem 14.11.2013 im Handelsregister des Amtsgerichts Stuttgart unter der HRA-Nr. 729267 eingetragen. Sitz der Gesellschaft ist Kirchheim unter Teck. Komplementärin der EnKi KG ist die Energie Kirchheim unter Teck Verwaltungs-GmbH. Die Stadt Kirchheim unter Teck hält 74,9 %, die EnBW Kommunale Beteiligungen GmbH hält 25,1 % der Anteile an der EnKi KG sowie an der Komplementärin.

Gegenstand des Unternehmens sind im Rahmen der kommunalrechtlichen Aufgabenstellung insbesondere nach §§102 ff GemO die Erzeugung, der Bezug, und der Vertrieb von Energie sowie die Versorgung der Bevölkerung mit Energie (Strom, Gas, Wärme), insbesondere auch erneuerbare Energien, außerdem die Errichtung, der Betrieb, die Instandhaltung und der Ausbau sowie die Verpachtung von Infrastrukturnetzen und –anlagen insbesondere für Energie sowie die damit in Zusammenhang stehenden Tätigkeiten.

Die EnKi KG verfügt über kein eigenes Personal.

Die Geschäftsführung wird durch die Komplementärin gestellt, sämtliche operativen Aufgaben werden durch Dienstleistungsverträge erfüllt.

2. Wirtschaftsbericht

2.1. Rahmenbedingungen

Im Betrachtungszeitraum hat die EnKi KG ihre wesentlichen Umsatzerlöse aus der Verpachtung ihrer Strom- und Gasnetze erwirtschaftet. Die Energienetze waren im Geschäftsjahr 2019 ganzjährig an die Netze BW GmbH verpachtet.

Die Geschäftstätigkeit war maßgeblich durch vergleichsweise hohe Investitionen in die Energienetze gekennzeichnet.

2.2. Geschäftsverlauf

2.2.1 Umsatzerlöse

2019 bestanden die Umsatzerlöse der EnKi KG im Wesentlichen aus Pachtentgelten für das Strom- und Gasnetz, die sich im Geschäftsjahr auf 2.035 T€ beliefen. Daneben ergaben sich Erträge aus der Auflösung von Baukostenzuschüssen in Höhe von 340 T€.

2.2.2 Ergebnis und Geschäftsverlauf

Das Geschäftsjahr 2019 schließt mit einem Jahresüberschuss in Höhe von 359 T€ ab. Der Jahresüberschuss des Geschäftsjahres 2019 wird im Eigenkapital ausgewiesen. Über die Verwendung des Jahresergebnisses 2019 wird gesondert mit der Feststellung des Jahresabschlusses 2019 Beschluss gefasst werden.

2.3. Investitionen

Die Investitionen in die Verteilungsanlagen summierten sich im Jahr 2019 auf 2.381 T€, davon betragen die Anlagen im Bau zum Stichtag 18 T€.

2.4. Finanzierung

Die Investitionen in Sachanlagen konnten zu einem großen Teil über Eigenmittel der EnKi KG finanziert werden. Die über die Innenfinanzierungskraft der Gesellschaft hinausgehenden Investitionen wurden über die Aufnahme eines Geldmarktdarlehens finanziert.

2.5. Vermögens- und Kapitalstruktur

Die Bilanzsumme der EnKi KG zum 31.12.2019 beträgt 26.102 T€. Der Anteil des Sachanlagevermögens an der Bilanzsumme beläuft sich mit 25.724 T€ auf 98,55 %. Die Höhe des Eigenkapitals beträgt 9.817 T€, die handelsrechtliche Eigenkapitalquote 37,6 %.

2.6. Gesamtaussage der Geschäftsführung zur wirtschaftlichen Lage

Die Geschäftsführung der EnKi KG beurteilt die wirtschaftliche Lage des Unternehmens als planmäßig.

Die anfallenden Zahlungsverpflichtungen konnten jederzeit termingerecht erfüllt werden.

3. Prognose-, Chancen- und Risikobericht

3.1. Chancen- und Risikobericht

Die Ertragskraft der EnKi KG wird vorwiegend von der Höhe der Pachtentgelte bestimmt. Deren Höhe richtet sich nach den Pachtverträgen mit der Netze BW GmbH und wird jährlich angepasst. Die im September 2016 in Kraft getretene Novelle der Anreizregulierungsverordnung und die damit sinkenden Zinssätze für die Eigenkapitalverzinsung werden sich für die EnKi KG negativ auswirken.

Die Kostenseite wird vor allem durch die Investitionen in die Strom- und Gasnetze bestimmt. Hier liegt der Schwerpunkt auf der Modernisierung und kontinuierlichen Erneuerung sowie Erweiterung der Netze mit dem Ziel der Aufrechterhaltung und Verbesserung der Versorgungssicherheit, insbesondere im Hinblick auf die Herausforderungen im Bereich der Elektro-Mobilität.

Die Durchführung des gesetzlich geforderten Risikomanagements wird durch die Netze BW GmbH abgewickelt. Bestandsgefährdende Risiken sind nicht erkennbar.

Aus dem Ausbruch des Coronavirus ergeben sich gesamtwirtschaftliche Risiken, die nicht nur zu signifikanten Rückgängen des Wirtschaftswachstums weltweit, in Europa und Deutschland führen, sondern auch zu erheblichen Beeinträchtigungen der Produktion, des Beschaffungsmarkts und der Lieferketten führen können. Dies kann somit unter anderem negative Auswirkungen auf die Investitionsmöglichkeiten der EnKi KG haben und damit künftig zu Ergebniseinbußen führen.

3.2. Prognosebericht

Für 2020 sind Investitionen in das Gas- und Stromnetz in Höhe von insgesamt 3.634 T€ geplant.

Unter der Annahme planmäßiger Umsatzerlöse rechnet die EnKi KG im Jahr 2020 mit einem Jahresüberschuss in Höhe von rund 493 T€.

Kirchheim unter Teck, den 30. März 2020

Energie Kirchheim unter Teck GmbH & Co. KG

Martin Zimmert

Stefan Herzhauser

Tätigkeitsabschluss gemäß § 6b Abs. 3 EnWG

**Energie Kirchheim unter Teck GmbH & Co. KG
für das Geschäftsjahr 2019**

Buchhalterisches Unbundling	2
Tätigkeitsabschluss Elektrizitätsverteilung.....	3-7
Tätigkeitsabschluss Gasverteilung.....	8-12

Buchhalterisches Unbundling

Nach dem Gesetz über die Elektrizitäts- und Gasversorgung (Energiewirtschaftsgesetz – EnWG) vom 7. Juli 2005 sind vertikal integrierte Energieversorgungsunternehmen zum buchhalterischen Unbundling verpflichtet. Hierunter ist die interne Aufstellung jeweils einer Bilanz und Gewinn- und Verlustrechnung für die in § 6b Abs. 3 EnWG aufgeführte Tätigkeitsbereiche zu verstehen. Die im Anhang der Energie Kirchheim unter Teck GmbH & Co. KG genannten Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden finden auf den Tätigkeitsabschluss Anwendung. Unter Beachtung der Vorschriften des § 268 HGB sind außerdem jeweils ein Anlagenspiegel zu erstellen, Angaben zu den Restlaufzeiten der Forderungen und Verbindlichkeiten zu machen und die finanziellen Haftungsverhältnisse aufzugliedern.

Für die Energie Kirchheim unter Teck GmbH & Co. KG ergeben sich folgende Tätigkeitsbereiche:

- Elektrizitätsverteilung
- Gasverteilung

Dem Tätigkeitsbereich „Elektrizitätsverteilung“ ist das Stromverteilnetz zugeordnet. Dem Tätigkeitsbereich „Gasverteilung“ ist das Gasverteilnetz zugeordnet.

Vermögen und Schulden sowie Erträge und Aufwendungen werden innerhalb der Finanzbuchhaltung auf Basis von Konten in der Regel direkt den Tätigkeitsbereichen zugeordnet. In Fällen, in denen dies nicht möglich ist oder mit unverhältnismäßig hohem Aufwand verbunden wäre, sind Schlüsselungen und Kostenumlagen vorgenommen.

Im Geschäftsjahr wurde der Verteilungsschlüssel nach dem Verhältnis des Ergebnisses vor Steuern (EBT) aus Strom 87,77 % und Gas 12,23 % ermittelt. Dieser fand bei den sonstigen Vermögensgegenständen und sonstigen betrieblichen Aufwendungen Anwendung.

Die Aufteilung des Kommanditkapitals erfolgt nach dem Verhältnis der Anschaffungskosten des Sachanlagevermögens für Strom (58,00 %) und Gas (42,00 %).

Die Aufteilung der gemeinsamen Rücklagen erfolgt gemäß den prozentualen Geschäftsanteilen der Kommanditisten.

Differenzen zwischen Aktiva und Passiva bei den einzelnen Tätigkeitsbereichen werden im Eigenkapital als Korrekturposten Spartenabrechnung im Tätigkeitsabschluss dargestellt.

Tätigkeitsabschluss gemäß § 6b Abs. 3 EnWG

Elektrizitätsverteilung

**Energie Kirchheim unter Teck GmbH & Co. KG
zum 31. Dezember 2019**

Tätigkeitsbilanz der Energie Kirchheim unter Teck GmbH & Co. KG
zum 31. Dezember 2019

Elektrizitätsverteilung

	Anhang	31.12.2019 €	31.12.2018 €
AKTIVA			
A. Anlagevermögen			
Sachanlagen		16.567.337,20	15.573.049,95
		<u>16.567.337,20</u>	<u>15.573.049,95</u>
B. Umlaufvermögen			
I. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände		293.675,48	279.366,88
II. Flüssige Mittel		13.977,58	44.223,65
		<u>307.653,06</u>	<u>323.590,53</u>
C. Rechnungsabgrenzungsposten			
		87,77	66,89
		<u>16.875.078,03</u>	<u>15.896.707,37</u>
PASSIVA			
A. Eigenkapital			
I. Kommanditkapital		58.000,00	58.000,00
II. Rücklagenkonto		5.587.971,71	4.970.033,84
III. Jahresüberschuss		314.990,80	477.979,08
IV. Korrekturposten Spartenabrechnung		61.133,55	1.928.111,62
		<u>6.022.096,06</u>	<u>7.434.124,54</u>
B. Baukostenzuschüsse			
		2.262.457,00	1.604.681,34
C. Rückstellungen			
		12.324,97	15.035,35
D. Verbindlichkeiten			
		8.578.200,00	6.842.866,14
		<u>16.875.078,03</u>	<u>15.896.707,37</u>

**Tätigkeits- Gewinn- und Verlustrechnung der
Energie Kirchheim unter Teck GmbH & Co. KG
für das Geschäftsjahr 2019**

Elektrizitätsverteilung

	2019	2018
	€	€
1. Umsatzerlöse	1.545.006,59	1.640.805,43
2. Sonstige betriebliche Erträge	8.866,39	409,90
3. Abschreibungen	-946.020,28	-897.909,83
4. Sonstige betriebliche Aufwendungen	-113.443,22	-76.776,36
5. Finanzergebnis	-116.292,55	-112.447,63
6. Steuern vom Ertrag	-63.124,30	-76.091,24
7. Ergebnis nach Steuern	314.992,63	477.990,27
8. Sonstige Steuern	-1,83	-11,19
9. Jahresüberschuss	314.990,80	477.979,08

Tätigkeitsanlagenpiegel der Energie Kirchheim unter Teck GmbH & Co. KG 2019
Elektrizitätsverteilung (Werte in €)

	Anschaffungskosten					Abschreibungen				Buchwerte	
	01.01.2019	Zugang	Abgang	Umbuchung	31.12.2019	01.01.2019	Zugang	Abgang	31.12.2019	31.12.2019	31.12.2018
Sachanlagen											
1. Grundstücke	3.591,00	0,00	0,00	0,00	3.591,00	0,00	0,00	0,00	0,00	3.591,00	3.591,00
1. Technische Anlagen und Maschinen	19.288.688,24	2.034.796,07	27.781,17	124.148,95	21.171.554,19	3.744.326,24	946.020,28	1.753,33	4.688.593,19	16.482.961,00	15.544.362,00
2. Anlagen im Bau	25.096,95	-68.460,70	0,00	124.148,95	80.785,20	0,00	0,00	0,00	0,00	80.785,20	25.096,95
Summe Sachanlagen	19.313.785,19	1.966.335,37	27.781,17	0,00	21.255.930,39	3.744.326,24	946.020,28	1.753,33	4.688.593,19	16.567.337,20	15.573.049,95

**Restlaufzeiten der Forderungen und Verbindlichkeiten der
Energie Kirchheim unter Teck GmbH & Co. KG
zum 31. Dezember 2019**
Elektrizitätsverteilung

Forderungen	31.12.2019	31.12.2018
	€	€
Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände (davon aus Steuern)	293.675,48 (30.327,17)	279.366,88 (279.366,68)
	293.675,48	279.366,88

Verbindlichkeiten	31.12.2019	31.12.2018
	€	€
Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	578.200,00	6.655.000,00
Verbindlichkeiten gegenüber Gesellschaftern	8.000.000,00	0,00
Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	0,00	187.866,14
	8.578.200,00	6.842.866,14

Die Verbindlichkeiten teilen sich nach
Laufzeit wie folgt auf:

	31.12.2019	31.12.2018
	€	€
Restlaufzeit bis zu einem Jahr	578.200,00	937.866,14
Restlaufzeit über 1 Jahr	8.000.000,00	5.905.000,00
Restlaufzeit über 5 Jahre	0,00	0,00

Kirchheim unter Teck, 30. März 2020
Energie Kirchheim unter Teck GmbH & Co. KG

Martin Zimmert

Stefan Herzhauser

Tätigkeitsabschluss gemäß § 6b Abs. 3 EnWG

Gasverteilung

Energie Kirchheim unter Teck GmbH & Co. KG zum 31. Dezember 2019

Tätigkeitsbilanz der Energie Kirchheim unter Teck GmbH & Co. KG
zum 31. Dezember 2019

Gasverteilung

	Anhang	31.12.2019 €	31.12.2018 €
AKTIVA			
A. Anlagevermögen			
Sachanlagen		9.157.170,24	9.228.115,29
		<u>9.157.170,24</u>	<u>9.228.115,29</u>
B. Umlaufvermögen			
I. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände		69.684,85	67.691,07
II. Flüssige Mittel		1.947,66	21.890,34
		<u>71.632,51</u>	<u>89.581,41</u>
C. Rechnungsabgrenzungsposten			
		12,23	33,11
		<u>9.228.814,98</u>	<u>9.317.729,81</u>
PASSIVA			
A. Eigenkapital			
I. Kommanditkapital		42.000,00	42.000,00
II. Rücklagenkonto		3.770.553,78	3.770.553,78
III. Jahresüberschuss		44.019,57	139.958,79
IV. Korrekturposten Spartenabrechnung		-61.133,55	-1.928.113,40
		<u>3.795.439,80</u>	<u>2.024.399,17</u>
B. Baukostenzuschüsse			
		979.217,00	1.627.251,66
C. Rückstellungen			
		168,18	6.604,45
D. Verbindlichkeiten			
		4.453.990,00	5.659.474,53
		<u>9.228.814,98</u>	<u>9.317.729,81</u>

**Tätigkeits- Gewinn- und Verlustrechnung der
Energie Kirchheim unter Teck GmbH & Co. KG
für das Geschäftsjahr 2019**

Gasverteilung

	2019	2018
	€	€
1. Umsatzerlöse	806.349,85	857.253,87
2. Sonstige betriebliche Erträge	0,01	0,39
3. Abschreibungen	-485.176,95	-486.814,98
4. Sonstige betriebliche Aufwendungen	-11.762,83	-19.154,66
5. Finanzergebnis	-256.618,55	-183.614,59
6. Steuern vom Ertrag	-8.771,70	-27.708,21
7. Ergebnis nach Steuern	44.019,83	139.961,82
8. Sonstige Steuern	-0,26	-3,03
9. Jahresüberschuss	44.019,57	139.958,79

Tätigkeitsanlagenspiegel der Energie Kirchheim unter Teck GmbH & Co. KG 2019
Gasverteilung (Werte in €)

	Anschaffungskosten					Abschreibungen				Buchwerte	
	01.01.2019	Zugang	Abgang	Umbuchung	31.12.2019	01.01.2019	Zugang	Abgang	31.12.2019	31.12.2019	31.12.2018
	Sachanlagen										
1. Technische Anlagen und Maschinen	11.518.444,11	327.665,01	0,00	0,94	11.846.110,06	2.291.330,11	485.176,95	0,00	2.776.507,06	9.069.603,00	9.227.114,00
2. Anlagen im Bau	1.001,29	86.566,89	0,00	-0,94	87.567,24	0,00	0,00	0,00	0,00	87.567,24	1.001,29
Summe Sachanlagen	11.519.445,40	414.231,90	0,00	0,00	11.933.677,30	2.291.330,11	485.176,95	0,00	2.776.507,06	9.157.170,24	9.228.115,29

**Restlaufzeiten der Verbindlichkeiten der
Energie Kirchheim unter Teck GmbH & Co. KG
zum 31. Dezember 2019**

Gasverteilung

Forderungen	31.12.2019	31.12.2018
	€	€
Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände (davon aus Steuern)	69.684,85 (13.380,48)	67.691,07 (67.691,07)
	<u>69.684,85</u>	<u>67.691,07</u>

Sämtliche Forderungen haben eine Restlaufzeit von unter einem Jahr.

Verbindlichkeiten	31.12.2019	31.12.2018
	€	€
Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	4.453.990,00	5.582.190,00
Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	0,00	77.284,53
	<u>4.453.990,00</u>	<u>5.659.474,53</u>

Die Verbindlichkeiten teilen sich nach Laufzeit wie folgt auf:

	31.12.2019	31.12.2018
	€	€
Restlaufzeit bis zu einem Jahr	121.800,00	827.284,53
Restlaufzeit über 1 Jahr	4.832.190,00	4.832.190,00
Restlaufzeit über 5 Jahre	4.832.190,00	4.832.190,00

Kirchheim unter Teck, 30. März 2020

Energie Kirchheim unter Teck GmbH & Co. KG

Martin Zimmert

Stefan Herzhauser

BESTÄTIGUNGSVERMERK DES UNABHÄNGIGEN ABSCHLUSSPRÜFERS

An die Energie Kirchheim unter Teck GmbH & Co. KG, Kirchheim unter Teck

Prüfungsurteile

Wir haben den Jahresabschluss der Energie Kirchheim unter Teck GmbH & Co. KG, Kirchheim unter Teck, – bestehend aus der Bilanz zum 31. Dezember 2019 und der Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2019 bis zum 31. Dezember 2019 sowie dem Anhang, einschließlich der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden – geprüft. Darüber hinaus haben wir den Lagebericht der Energie Kirchheim unter Teck GmbH & Co. KG, Kirchheim unter Teck, für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2019 bis zum 31. Dezember 2019 geprüft.

Wir haben die Einhaltung der Pflichten zur Rechnungslegung nach § 6b Abs. 3 EnWG, wonach für die Tätigkeiten nach § 6b Abs. 3 EnWG getrennte Konten zu führen sind, für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2019 bis zum 31. Dezember 2019 geprüft. Darüber hinaus haben wir die Tätigkeitsabschlüsse für die Tätigkeiten Gasverteilung und Elektrizitätsverteilung bestehend jeweils aus der Bilanz zum 31. Dezember 2019 und der Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2019 bis zum 31. Dezember 2019 einschließlich der Angaben zu den Regeln, nach denen die Gegenstände des Aktiv- und Passivvermögens sowie die Aufwendungen und Erträge den gemäß § 6b Abs. 3 Satz 1 bis 4 EnWG geführten Konten zugeordnet worden sind – geprüft.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse

- entspricht der beigefügte Jahresabschluss in allen wesentlichen Belangen den deutschen, für Personengesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage der Gesellschaft zum 31. Dezember 2019 sowie ihrer Ertragslage für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2019 bis zum 31. Dezember 2019 und
- vermittelt der beigefügte Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft. In allen wesentlichen Belangen steht dieser Lagebericht in Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den deutschen gesetzlichen Vorschriften und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.
- wurden die Pflichten zur Rechnungslegung nach § 6b Abs. 3 EnWG, wonach für die Tätigkeiten nach § 6b Abs. 3 EnWG getrennte Konten zu führen sind, für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2019 bis zum 31. Dezember 2019 in allen wesentlichen Belangen erfüllt und
- entsprechen die beigefügten Tätigkeitsabschlüsse in allen wesentlichen Belangen den Vorschriften des § 6b Abs. 3 EnWG.

Gemäß § 322 Abs. 3 Satz 1 HGB erklären wir, dass unsere Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses und des Lageberichts geführt hat.

Grundlage für die Prüfungsurteile

Wir haben unsere Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Unsere Verantwortung nach diesen Vorschriften und Grundsätzen ist im Abschnitt "Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts" unseres Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben. Wir sind von dem Unternehmen unabhängig in Übereinstimmung mit den deutschen handelsrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften und haben unsere sonstigen deutschen Berufspflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht zu dienen.

Wir haben unsere Prüfung nach § 6b Abs. 5 EnWG unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Unsere Verantwortung nach diesen Vorschriften und Grundsätzen ist im Abschnitt „Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung der Einhaltung der Pflichten zur Rechnungslegung nach § 6b Abs. 3 EnWG“ sowie im Abschnitt „Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts“ weitergehend beschrieben. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile hierzu zu dienen.

Verantwortung der gesetzlichen Vertreter für den Jahresabschluss und den Lagebericht

Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die Aufstellung des Jahresabschlusses, der den deutschen, für Personengesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften in allen wesentlichen Belangen entspricht, und dafür, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft vermittelt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie in Übereinstimmung mit den deutschen Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung als notwendig bestimmt haben, um die Aufstellung eines Jahresabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen – beabsichtigten oder unbeabsichtigten – falschen Darstellungen ist.

Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses sind die gesetzlichen Vertreter dafür verantwortlich, die Fähigkeit der Gesellschaft zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu beurteilen. Des Weiteren haben sie die Verantwortung, Sachverhalte in Zusammenhang mit der Fortführung der Unternehmenstätigkeit, sofern einschlägig, anzugeben. Darüber hinaus sind sie dafür verantwortlich, auf der Grundlage des Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu bilanzieren, sofern dem nicht tatsächliche oder rechtliche Gegebenheiten entgegenstehen.

Außerdem sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Aufstellung des Lageberichts, der insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss in Einklang steht, den deutschen gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt. Ferner sind

die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Vorkehrungen und Maßnahmen (Systeme), die sie als notwendig erachtet haben, um die Aufstellung eines Lageberichts in Übereinstimmung mit den anzuwendenden deutschen gesetzlichen Vorschriften zu ermöglichen, und um ausreichende geeignete Nachweise für die Aussagen im Lagebericht erbringen zu können.

Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die Einhaltung der Pflichten nach § 6b Abs. 3 EnWG sowie für die Vorkehrungen und Maßnahmen (Systeme), die sie zur Einhaltung dieser Pflichten als notwendig erachtet haben.

Verantwortung der gesetzlichen Vertreter für die Rechnungslegung nach § 6b Abs. 3 EnWG

Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die Einhaltung der Pflichten nach § 6b Abs. 3 EnWG sowie für die Vorkehrungen und Maßnahmen (Systeme), die sie zur Einhaltung dieser Pflichten als notwendig erachtet haben.

Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts

Unsere Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Jahresabschluss als Ganzes frei von wesentlichen – beabsichtigten oder unbeabsichtigten – falschen Darstellungen ist, und ob der Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss sowie mit den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen in Einklang steht, den deutschen gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt, sowie einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht beinhaltet.

Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführte Prüfung eine wesentliche falsche Darstellung stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus Verstößen oder Unrichtigkeiten resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie einzeln oder insgesamt die auf der Grundlage dieses Jahresabschlusses und Lageberichts getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Adressaten beeinflussen.

Während der Prüfung üben wir pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung. Darüber hinaus

- identifizieren und beurteilen wir die Risiken wesentlicher – beabsichtigter oder unbeabsichtigter – falscher Darstellungen im Jahresabschluss und im Lagebericht, planen und führen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken durch sowie erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zu dienen. Das Risiko, dass wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, ist bei Verstößen höher als bei Unrichtigkeiten, da Verstöße betrügerisches Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten,

irreführende Darstellungen bzw. das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können.

- gewinnen wir ein Verständnis von dem für die Prüfung des Jahresabschlusses relevanten internen Kontrollsystem und den für die Prüfung des Lageberichts relevanten Vorkehrungen und Maßnahmen, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den gegebenen Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit dieser Systeme der Gesellschaft abzugeben.
- beurteilen wir die Angemessenheit der von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der von den gesetzlichen Vertretern dargestellten geschätzten Werte und damit zusammenhängenden Angaben.
- ziehen wir Schlussfolgerungen über die Angemessenheit des von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit sowie, auf der Grundlage der erlangten Prüfungsnachweise, ob eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen oder Gegebenheiten besteht, die bedeutsame Zweifel an der Fähigkeit der Gesellschaft zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit aufwerfen können. Falls wir zu dem Schluss kommen, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, sind wir verpflichtet, im Bestätigungsvermerk auf die dazugehörigen Angaben im Jahresabschluss und im Lagebericht aufmerksam zu machen oder, falls diese Angaben unangemessen sind, unser jeweiliges Prüfungsurteil zu modifizieren. Wir ziehen unsere Schlussfolgerungen auf der Grundlage der bis zum Datum unseres Bestätigungsvermerks erlangten Prüfungsnachweise. Zukünftige Ereignisse oder Gegebenheiten können jedoch dazu führen, dass die Gesellschaft ihre Unternehmenstätigkeit nicht mehr fortführen kann.
- beurteilen wir die Gesamtdarstellung, den Aufbau und den Inhalt des Jahresabschlusses einschließlich der Angaben sowie ob der Jahresabschluss die zugrunde liegenden Geschäftsvorfälle und Ereignisse so darstellt, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft vermittelt.
- beurteilen wir den Einklang des Lageberichts mit dem Jahresabschluss, seine Gesetzesentsprechung und das von ihm vermittelte Bild von der Lage der Gesellschaft.
- führen wir Prüfungshandlungen zu den von den gesetzlichen Vertretern dargestellten zukunftsorientierten Angaben im Lagebericht durch. Auf Basis ausreichender geeigneter Prüfungsnachweise vollziehen wir dabei insbesondere die den zukunftsorientierten Angaben von den gesetzlichen Vertretern zugrunde gelegten bedeutsamen Annahmen nach und beurteilen die sachgerechte Ableitung der zukunftsorientierten Angaben aus diesen Annahmen. Ein eigenständiges Prüfungsurteil zu den zukunftsorientierten Angaben sowie zu den zugrunde liegenden Annahmen geben wir nicht ab. Es besteht ein erhebliches unvermeidbares Risiko, dass künftige Ereignisse wesentlich von den zukunftsorientierten Angaben abweichen.

Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung der Einhaltung der Pflichten zur Rechnungslegung nach § 6b Abs. 3 EnWG

Unsere Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob die Pflichten zur Rechnungslegung nach § 6b Abs. 3 EnWG in allen wesentlichen Belangen erfüllt wurden sowie einen Vermerk zu erteilen, der unsere Prüfungsurteile zur Einhaltung der Pflichten zur Rechnungslegung nach § 6b Abs. 3 EnWG beinhaltet. Die Prüfung umfasst die Beurteilung, ob die Wertansätze und die Zuordnung der Konten nach § 6b Abs. 3 EnWG sachgerecht und nachvollziehbar erfolgt sind und der Grundsatz der Stetigkeit beachtet wurde.

Wir erörtern mit den für die Überwachung Verantwortlichen unter anderem den geplanten Umfang und die Zeitplanung der Prüfung sowie bedeutsame Prüfungsfeststellungen, einschließlich etwaiger Mängel im internen Kontrollsystem, die wir während unserer Prüfung feststellen."

Den vorstehenden Bericht über die Prüfung des Jahresabschlusses der Energie Kirchheim unter Teck GmbH & Co. KG, Kirchheim unter Teck, für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2019 bis 31. Januar 2019 und den Lagebericht für dieses Geschäftsjahr erstatten wir in Übereinstimmung mit den gesetzlichen Vorschriften und den Grundsätzen ordnungsmäßiger Erstellung von Prüfungsberichten (IDW PS 450 n.F.).

Stuttgart, den 4. Mai 2020

SLP BANSBACH GmbH
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Steuerberatungsgesellschaft

(Storz)
Wirtschaftsprüfer

(Neumann)
Wirtschaftsprüfer

FRAGENKATALOG ZUR PRÜFUNG NACH § 53 HGRG

I. Vorbemerkung

Aufgrund der Vorgaben des Gesellschaftsvertrages in Verbindung mit § 53 Haushaltsgrundsätze-gesetz (HGrG) hat die Geschäftsführung der Energie Kirchheim unter Teck GmbH & Co. KG den Abschlussprüfer mit einer Erweiterung der Abschlussprüfung nach § 53 Haushaltsgrundsätze-gesetz (HGrG) beauftragt. Hierzu sind im Rahmen der Jahresabschlussprüfung auch die Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung zu prüfen sowie die wirtschaftlichen Verhältnisse darzustellen. Dies gilt auch für die Prüfung kommunaler Unternehmen und Einrichtungen nach den jeweiligen landesrechtlichen Vorschriften.

Grundlage für die HGrG-Prüfung ist der IDW Prüfungsstandard "Berichterstattung über die Erweiterung der Abschlussprüfung nach § 53 HGrG (IDW PS 720)" in der unveränderten Fassung vom 9. September 2010.

II. Fragenkatalog des IDW Prüfungsstandards: "Berichterstattung über die Erweiterung der Abschlussprüfung nach § 53 HGrG (IDW PS 720)"

Fragenkreis 1: Tätigkeit von Überwachungsorganen und Geschäftsleitung sowie individualisier-te Offenlegung der Organbezüge

- a. Gibt es Geschäftsordnungen für die Organe und einen Geschäftsverteilungsplan für die Geschäftsleitung sowie ggf. für die Konzernleitung? Gibt es darüber hinaus schriftliche Weisungen des Überwachungsorgans zur Organisation für die Geschäfts- sowie ggf. für die Konzernleitung (Geschäftsanweisung)? Entsprechen diese Regelungen den Bedürfnissen des Unternehmens bzw. des Konzerns?

Die Organe der Kirchheim unter Teck GmbH & Co. KG sind die Gesellschaftsversammlung, der Aufsichtsrat und die Geschäftsführung.

Es gibt weder eine Geschäftsordnung, einen Geschäftsverteilungsplan noch schriftliche Weisungen des Überwachungsorgans zur Organisation für die Geschäftsführung.

Die Gesellschaft hat zwei Geschäftsführer. Für die Geschäftsführung gilt neben dem Gesetz der aktuelle Gesellschaftsvertrag. Im Gesellschaftsvertrag werden die Zuständigkeiten der Geschäftsführung und die zustimmungspflichtigen Geschäfte geregelt.

- b. Wie viele Sitzungen der Organe und ihrer Ausschüsse haben stattgefunden und wurden Niederschriften hierüber erstellt?

Im Jahr 2019 haben zwei Gesellschafterversammlungen und zwei Aufsichtsratssitzungen stattgefunden. Die Protokolle hierüber haben uns vorgelegen.

- c. In welchen Aufsichtsräten und anderen Kontrollgremien i.S.d. § 125 Abs. 1 Satz 5 AktG sind die einzelnen Mitglieder der Geschäftsleitung tätig?

Herr Stefan Herzhauser ist in folgenden Aufsichtsräten und Kontrollgremien tätig:

- Stadtwerke Bad Wildbad GmbH & Co. KG, Bad Wildbad
- Stromnetzgesellschaft Ebersbach GmbH & Co. KG,,
- Ebersbach an der Fils Netzeigentumsgesellschaft Rheinstetten GmbH & Co. KG, Rheinstetten

Herr Martin Zimmert ist auskunftsgemäß in keinen Aufsichtsräten und Kontrollgremien tätig.

- d. Wird die Vergütung der Organmitglieder (Geschäftsleitung, Überwachungsorgan) individualisiert im Anhang des Jahresabschlusses/Konzernabschlusses aufgeteilt nach Fixum, erfolgsbezogenen Komponenten und Komponenten mit langfristiger Anreizwirkung ausgewiesen? Falls nein, wie wird dies begründet?

Diese Angabe ist gem. §285 Nr. 9a S.5 nur für börsennotierte Aktiengesellschaften erforderlich. Folglich kann auf diese Angabe verzichtet werden. Die Gesamtvergütung gem. §285 Nr.9 HGB wurde im Anhang aufgenommen.

Fragenkreis 2: Aufbau- und ablauforganisatorische Grundlagen

- a. Gibt es einen den Bedürfnissen des Unternehmens entsprechenden Organisationsplan, aus dem Organisationsaufbau, Arbeitsbereiche und Zuständigkeiten/Weisungsbefugnisse ersichtlich sind? Erfolgt dessen regelmäßige Überprüfung?

Mit der Verpachtung von Vermögen ist das Geschäftsmodell der Gesellschaft einfach. Kaufmännische Dienste werden extern geleistet. Ein Organisationsplan ist somit nicht erforderlich.

Die Organisation entspricht damit den Bedürfnissen der Gesellschaft.

- b. Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass nicht nach dem Organisationsplan verfahren wird?

Siehe Frage a)

- c. Hat die Geschäftsleitung Vorkehrungen zur Korruptionsprävention ergriffen und dokumentiert?

Korruption ist jeder Missbrauch einer Funktion zugunsten eines anderen auf dessen Veranlassung oder aus Eigeninitiative zur Erlangung eines Vorteils für sich oder einen Dritten.

Es existiert ein 4-Augen Prinzip zwischen den zwei Geschäftsführern. Ansonsten gibt es keine weiteren Vorkehrungen. Die Angemessenheit oder Wirksamkeit der eingerichteten Maßnahmen war nicht Gegenstand unseres Prüfungsauftrages.

- d. Gibt es geeignete Richtlinien bzw. Arbeitsanweisungen für wesentliche Entscheidungsprozesse (insbesondere Auftragsvergabe und Auftragsabwicklung, Personalwesen, Kreditaufnahme und -gewährung)? Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass diese nicht eingehalten werden?

Die Energie Kirchheim unter Teck GmbH & Co. KG hat die Netz BW GmbH, Stuttgart mit der Erbringung von kaufmännischen Dienstleistungen beauftragt. In den Strompacht und Gaspachtverträgen mit der Netze BW GmbH des Netzes sind Regularien bezüglich der Instandhaltung sowie Investitionen in den Pachtgegenstand festgelegt. Es haben sich keine Anhaltspunkte für eine Nichteinhaltung ergeben.

- e. Besteht eine ordnungsmäßige Dokumentation von Verträgen (z.B. Grundstücksverwaltung, EDV)?

Ja. Die Dokumentation von Verträgen wird ordnungsgemäß vorgenommen.

Fragenkreis 3: Planungswesen, Rechnungswesen, Informationssystem und Controlling

- a. Entspricht das Planungswesen - auch im Hinblick auf Planungshorizont und Fortschreibung der Daten sowie auf sachliche und zeitliche Zusammenhänge von Projekten - den Bedürfnissen des Unternehmens?

Die Gesellschaft erstellt einen jährlichen Wirtschaftsplan für das jeweilige Folgejahr, der dem Aufsichtsrat zur Genehmigung vorgelegt wird. Dieser Wirtschaftsplan entspricht den Bedürfnissen der Gesellschaft und den Anforderungen des Gesellschaftsvertrages.

- b. Werden Planabweichungen systematisch untersucht?

Planabweichungen werden systematisch untersucht und im Rahmen der Aufsichtsratssitzungen diskutiert und Gegenmaßnahmen abgestimmt.

- c. Entspricht das Rechnungswesen einschließlich der Kostenrechnung der Größe und den besonderen Anforderungen des Unternehmens?

In den Bereichen Finanzbuchhaltung und Anlagenbuchhaltung wird von Mitarbeitern eines kaufmännischen Dienstleisters durchgeführt. Die Kostenrechnung erfolgt ebenfalls durch den Dienstleister.

Das Rechnungswesen und die Kostenrechnung entsprechen der Größe und den besonderen Anforderungen des Unternehmens.

- d. Besteht ein funktionierendes Finanzmanagement, welches u. a. eine laufende Liquiditätskontrolle und eine Kreditüberwachung gewährleistet?

Das Finanzmanagement fußt auf den Daten der Buchhaltung. Auf dieser Basis erfolgen eine Liquiditätskontrolle und eine Kreditüberwachung auf manueller Basis.

- e. Gehört zu dem Finanzmanagement auch ein zentrales Cash-Management und haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die hierfür geltenden Regelungen nicht eingehalten worden sind?

Ein zentrales Cash-Management besteht nicht.

- f. Ist sichergestellt, dass Entgelte vollständig und zeitnah in Rechnung gestellt werden? Ist durch das bestehende Mahnwesen gewährleistet, dass ausstehende Forderungen zeitnah und effektiv eingezogen werden?

Die Umsatzerlöse werden ausschließlich durch Netzverpachtungsentgelte erzielt. Ein Mahnwesen ist nicht erforderlich.

- g. Entspricht das Controlling den Anforderungen des Unternehmens/Konzerns und umfasst es alle wesentlichen Unternehmens-/ Konzernbereiche?

Das Controlling entspricht den Anforderungen des Unternehmens. Es besteht keine eigene Controlling-Abteilung. Die Controlling Aufgaben werden durch Dienstleister erledigt.

- h. Ermöglichen das Rechnungs- und Berichtswesen eine Steuerung und/oder Überwachung der Tochterunternehmen und der Unternehmen, an denen eine wesentliche Beteiligung besteht?

Die Energie Kirchheim unter Teck GmbH & Co. KG hat keine Tochterunternehmen.

Fragenkreis 4: Risikofrüherkennungssystem

- a. Hat die Geschäfts-/Konzernleitung nach Art und Umfang Frühwarnsignale definiert und Maßnahmen ergriffen, mit deren Hilfe bestandsgefährdende Risiken rechtzeitig erkannt werden können?

Ein Risikoüberwachungssystem wurde nicht eingerichtet. Die Geschäftsführung hat uns versichert, dass keine bestandsgefährdeten Risiken vorhanden sind. Im Rahmen der Prüfung ist uns nichts bekannt geworden, was gegen diese Einschätzung spricht.

- b. Reichen diese Maßnahmen aus und sind sie geeignet, ihren Zweck zu erfüllen? Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die Maßnahmen nicht durchgeführt werden?

Die vorgenannten Maßnahmen sind ausreichend und geeignet ihren Zweck zu erfüllen.

Es haben sich keine Anhaltspunkte ergeben, dass die Maßnahmen nicht durchgeführt werden.

c. Sind diese Maßnahmen ausreichend dokumentiert?

Siehe Frage a) zu diesem Fragekreis

d. Werden die Frühwarnsignale und Maßnahmen kontinuierlich und systematisch mit dem aktuellen Geschäftsumfeld sowie mit den Geschäftsprozessen und Funktionen abgestimmt und angepasst?

Siehe Frage a) zu diesem Fragekreis

Fragekreis 5: Finanzinstrumente, andere Termingeschäfte, Optionen und Derivate

Es kommen keine Finanzinstrumente, andere Termingeschäfte, Optionen und Derivate zum Einsatz. Die Bearbeitung des Fragekreises erübrigt sich daher.

Fragekreis 6: Interne Revision

Es gibt keine Interne Revision bei der Gesellschaft. Aufgrund der Art und des Umfangs der Geschäftstätigkeit kann hierauf verzichtet werden.

Fragekreis 7: Übereinstimmung der Rechtsgeschäfte und Maßnahmen mit Gesetz, Satzung, Geschäftsordnung, Geschäftsanweisung und bindenden Beschlüssen des Überwachungsorgans

a. Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die vorherige Zustimmung des Überwachungsorgans zu zustimmungspflichtigen Rechtsgeschäften und Maßnahmen nicht eingeholt worden ist?

Nein.

b. Wurde vor der Kreditgewährung an Mitglieder der Geschäftsleitung oder des Überwachungsorgans die Zustimmung des Überwachungsorgans eingeholt?

Es gibt keine Kreditgewährung an Mitglieder der Geschäftsleitung oder des Überwachungsorgans.

c. Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass anstelle zustimmungsbedürftiger Maßnahmen ähnliche, aber nicht als zustimmungsbedürftig behandelte Maßnahmen vorgenommen worden sind (z. B. Zerlegung in Teilmaßnahmen)?

Nein.

- d. Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die Geschäfte und Maßnahmen nicht mit Gesetz, Satzung, Geschäftsordnung, Geschäftsanweisung und bindenden Beschlüssen des Überwachungsorgans übereinstimmen?

Nein.

Fragenkreis 8: Durchführung von Investitionen

- a. Werden Investitionen (in Sachanlagen, Beteiligungen, sonstige Finanzanlagen, immaterielle Anlagewerte und Vorräte) angemessen geplant und vor Realisierung auf Rentabilität/Wirtschaftlichkeit, Finanzierbarkeit und Risiken geprüft?

Ja. Investitionen werden grundsätzlich von der Pächterin in einem jährlichen Investitionsplan eingearbeitet. Die Investitionen werden ggf. um ergänzende Vorgaben der Verpächterin erweitert und im Namen und auf Rechnung der Verpächterin durchgeführt. Der Investitionsplan wird unter Beachtung der einschlägigen Rechtsverordnungen und des EnWG aufgestellt.

- b. Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die Unterlagen/Erhebungen zur Preisermittlung nicht ausreichend waren, um ein Urteil über die Angemessenheit des Preises zu ermöglichen (z.B. bei Erwerb bzw. Veräußerung von Grundstücken oder Beteiligungen)?

Nein.

- c. Werden Durchführung, Budgetierung und Veränderungen von Investitionen laufend überwacht und Abweichungen untersucht?

Der Abgleich mit den Investitionsplänen erfolgt unterjährig und zum Ende des Geschäftsjahres. Die Gesellschaften werden durch ihren kaufmännischen Dienstleister unterstützt.

- d. Haben sich bei abgeschlossenen Investitionen wesentliche Überschreitungen ergeben? Wenn ja, in welcher Höhe und aus welchen Gründen?

Nein.

- e. Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass Leasing- oder vergleichbare Verträge nach Ausschöpfung der Kreditlinien abgeschlossen wurden?

Nein.

Fragenkreis 9: Vergaberegelungen

- a. Haben sich Anhaltspunkte für eindeutige Verstöße gegen Vergaberegelungen (z.B. VOB, VOL, VOF, EU-Regelungen) ergeben?

Nein. Die Gesellschaft führt selbst keine Investitionen durch. Es kann daher zu keinen Verstößen kommen.

- b. Werden für Geschäfte, die nicht den Vergaberegelungen unterliegen, Konkurrenzangebote (z.B. auch für Kapitalaufnahmen und Geldanlagen) eingeholt?

Ja. Es findet eine laufende Überprüfung der Preise und Angebote statt.

Die Darlehensaufnahme entspricht ebenfalls den marktüblichen Konditionen.

Fragenkreis 10: Berichterstattung an das Überwachungsorgan

- a. Wird dem Überwachungsorgan regelmäßig Bericht erstattet?

Ja.

In den Aufsichtsratssitzungen erfolgt die Berichterstattung

Bei außerplanmäßigen Themenpunkten wird der Aufsichtsrat zusätzlich schriftlich und mündlich informiert.

- b. Vermitteln die Berichte einen zutreffenden Einblick in die wirtschaftliche Lage des Unternehmens/Konzerns und in die wichtigsten Unternehmens-/Konzernbereiche?

Ja.

- c. Wurde das Überwachungsorgan über wesentliche Vorgänge angemessen und zeitnah unterrichtet? Liegen insbesondere ungewöhnliche, risikoreiche oder nicht ordnungsgemäß abgewickelte Geschäftsvorfälle sowie erkennbare Fehldispositionen oder wesentliche Unterlassungen vor und wurde hierüber berichtet?

Außergewöhnliche Sachverhalte wurden sofort bei Bekanntwerden gemeldet und in außerordentlichen Gesellschafterversammlungen dokumentiert und bearbeitet, ggf. Gesellschafterbeschlüsse gefasst.

Über sämtliche wesentlichen Vorgänge wurde angemessen und zeitnah unterrichtet.

- d. Zu welchen Themen hat die Geschäfts-/Konzernleitung dem Überwachungsorgan auf dessen besonderen Wunsch berichtet (§ 90 Abs. 3 AktG)?

Besondere Wünsche wurden im Geschäftsjahr nicht geäußert.

- e. Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die Berichterstattung (z.B. nach § 90 AktG oder unternehmensinternen Vorschriften) nicht in allen Fällen ausreichend war?

Nein.

- f. Gibt es eine D&O-Versicherung? Wurde ein angemessener Selbstbehalt vereinbart? Wurden Inhalt und Konditionen der D&O-Versicherung mit dem Überwachungsorgan erörtert?

Es besteht eine D&O-Versicherung. Die Versicherungssumme für Vermögensschäden beträgt 1 Mio Euro. Ein Selbstbehalt ist nicht vorgesehen, versicherte Personen sind die Geschäftsführer und die Aufsichtsräte.

- g. Sofern Interessenkonflikte der Mitglieder der Geschäftsleitung oder des Überwachungsorgans gemeldet wurden, ist dies unverzüglich dem Überwachungsorgan offengelegt worden?

Bisher liegen hierzu keine Erkenntnisse vor.

Fragenkreis 11: Ungewöhnliche Bilanzposten und stille Reserven

- a. Besteht in wesentlichem Umfang offenkundig nicht betriebsnotwendiges Vermögen?

Nein.

- b. Sind Bestände auffallend hoch oder niedrig?

Nein.

- c. Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die Vermögenslage durch im Vergleich zu den bilanziellen Werten erheblich höhere oder niedrigere Verkehrswerte der Vermögensgegenstände wesentlich beeinflusst wird?

Nein.

Fragenkreis 12: Finanzierung

- a. Wie setzt sich die Kapitalstruktur nach internen und externen Finanzierungsquellen zusammen? Wie sollen die am Abschlussstichtag bestehenden wesentlichen Investitionsverpflichtungen finanziert werden?

Langfristig gebundenes Anlagevermögen ist durch Eigenkapital und langfristige Verbindlichkeiten gedeckt. Die Gesellschaft finanziert sich über die Gesellschaftereinlagen, über Fremdkreditaufnahmen sowie teilweise über die Innenfinanzierung.

Die künftigen wesentlichen Planinvestitionen sollen durch vorhandene Innenfinanzierungspotentiale und die Aufnahme von weiterem Fremdkapital finanziert werden.

- b. Wie ist die Finanzlage des Konzerns zu beurteilen, insbesondere hinsichtlich der Kreditaufnahmen wesentlicher Konzerngesellschaften?

Es besteht keine Pflicht einen Konzern für die Gesellschaft auszustellen. Die Bearbeitung des Fragenkreises erübrigt sich daher.

.

- c. In welchem Umfang hat das Unternehmen Finanz-/Fördermittel einschließlich Garantien der öffentlichen Hand erhalten? Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die damit verbundenen Verpflichtungen und Auflagen des Mittelgebers nicht beachtet wurden?

Die Gesellschaft hat keine öffentlichen Finanz- oder Fördermittel erhalten.

Fragenkreis 13: Eigenkapitalausstattung und Gewinnverwendung.

- a. Bestehen Finanzierungsprobleme aufgrund einer evtl. zu niedrigen Eigenkapitalausstattung?

Die Eigenkapitalausstattung der Energie Kirchheim unter Teck GmbH & Co. KG ist angemessen.

Finanzierungsprobleme bestehen für keine der beiden Gesellschaften.

- b. Ist der Gewinnverwendungsvorschlag (Ausschüttungspolitik, Rücklagenbildung) mit der wirtschaftlichen Lage des Unternehmens vereinbar?

Ja, über die Verwendung des Jahresergebnisses 2019 wird die Gesellschafterversammlung erst im Rahmen der Feststellung des Jahresabschlusses 2019 entscheiden. Eine Vollausschüttung wäre mit der wirtschaftlichen Lage der Gesellschaft vereinbar.

Fragenkreis 14: Rentabilität/Wirtschaftlichkeit

- a. Wie setzt sich das Betriebsergebnis des Unternehmens/Konzerns nach Segmenten/Konzernunternehmen zusammen?

Die Energie Kirchheim GmbH & Co. KG erzielt mit der "Gasverteilung/Verpachtung Gasnetz" einen Jahresüberschuss in Höhe von 44 TEUR im Geschäftsjahr 2019.

Die Energie Kirchheim GmbH & Co. KG erzielt mit der "Stromverteilung/Verpachtung Stromnetz" einen Jahresüberschuss in Höhe von 315 TEUR im Geschäftsjahr 2019.

- b. Ist das Jahresergebnis entscheidend von einmaligen Vorgängen geprägt?

Nein.

- c. Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass wesentliche Kredit- oder andere Leistungsbeziehungen zwischen Konzerngesellschaften bzw. mit den Gesellschaftern eindeutig zu unangemessenen Konditionen vorgenommen werden?

Nein.

d. Wurde die Konzessionsabgabe steuer- und preisrechtlich erwirtschaftet?

Die Geschäftstätigkeit und Gesellschaft unterliegen keinen Konzessionsabgaben.

Fragenkreis 15: Verlustbringende Geschäfte und ihre Ursachen

Es gab im Geschäftsjahr keine einzelnen verlustbringenden Geschäfte.

Fragenkreis 16: Ursachen des Jahresfehlbetrages und Maßnahmen zur Verbesserung der Ertragslage

Im Jahr 2019 wurde ein Jahresüberschuss erzielt. Die Bearbeitung des Fragenkreises erübrigt sich daher.

Allgemeine Auftragsbedingungen

für

Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften

vom 1. Januar 2017

1. Geltungsbereich

(1) Die Auftragsbedingungen gelten für Verträge zwischen Wirtschaftsprüfern oder Wirtschaftsprüfungsgesellschaften (im Nachstehenden zusammenfassend „Wirtschaftsprüfer“ genannt) und ihren Auftraggebern über Prüfungen, Steuerberatung, Beratungen in wirtschaftlichen Angelegenheiten und sonstige Aufträge, soweit nicht etwas anderes ausdrücklich schriftlich vereinbart oder gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist.

(2) Dritte können nur dann Ansprüche aus dem Vertrag zwischen Wirtschaftsprüfer und Auftraggeber herleiten, wenn dies ausdrücklich vereinbart ist oder sich aus zwingenden gesetzlichen Regelungen ergibt. Im Hinblick auf solche Ansprüche gelten diese Auftragsbedingungen auch diesen Dritten gegenüber.

2. Umfang und Ausführung des Auftrags

(1) Gegenstand des Auftrags ist die vereinbarte Leistung, nicht ein bestimmter wirtschaftlicher Erfolg. Der Auftrag wird nach den Grundsätzen ordnungsmäßiger Berufsausübung ausgeführt. Der Wirtschaftsprüfer übernimmt im Zusammenhang mit seinen Leistungen keine Aufgaben der Geschäftsführung. Der Wirtschaftsprüfer ist für die Nutzung oder Umsetzung der Ergebnisse seiner Leistungen nicht verantwortlich. Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sich zur Durchführung des Auftrags sachverständiger Personen zu bedienen.

(2) Die Berücksichtigung ausländischen Rechts bedarf – außer bei betriebswirtschaftlichen Prüfungen – der ausdrücklichen schriftlichen Vereinbarung.

(3) Ändert sich die Sach- oder Rechtslage nach Abgabe der abschließenden beruflichen Äußerung, so ist der Wirtschaftsprüfer nicht verpflichtet, den Auftraggeber auf Änderungen oder sich daraus ergebende Folgerungen hinzuweisen.

3. Mitwirkungspflichten des Auftraggebers

(1) Der Auftraggeber hat dafür zu sorgen, dass dem Wirtschaftsprüfer alle für die Ausführung des Auftrags notwendigen Unterlagen und weiteren Informationen rechtzeitig übermittelt werden und ihm von allen Vorgängen und Umständen Kenntnis gegeben wird, die für die Ausführung des Auftrags von Bedeutung sein können. Dies gilt auch für die Unterlagen und weiteren Informationen, Vorgänge und Umstände, die erst während der Tätigkeit des Wirtschaftsprüfers bekannt werden. Der Auftraggeber wird dem Wirtschaftsprüfer geeignete Auskunftspersonen benennen.

(2) Auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers hat der Auftraggeber die Vollständigkeit der vorgelegten Unterlagen und der weiteren Informationen sowie der gegebenen Auskünfte und Erklärungen in einer vom Wirtschaftsprüfer formulierten schriftlichen Erklärung zu bestätigen.

4. Sicherung der Unabhängigkeit

(1) Der Auftraggeber hat alles zu unterlassen, was die Unabhängigkeit der Mitarbeiter des Wirtschaftsprüfers gefährdet. Dies gilt für die Dauer des Auftragsverhältnisses insbesondere für Angebote auf Anstellung oder Übernahme von Organfunktionen und für Angebote, Aufträge auf eigene Rechnung zu übernehmen.

(2) Sollte die Durchführung des Auftrags die Unabhängigkeit des Wirtschaftsprüfers, die der mit ihm verbundenen Unternehmen, seiner Netzwerkunternehmen oder solcher mit ihm assoziierten Unternehmen, auf die die Unabhängigkeitsvorschriften in gleicher Weise Anwendung finden wie auf den Wirtschaftsprüfer, in anderen Auftragsverhältnissen beeinträchtigen, ist der Wirtschaftsprüfer zur außerordentlichen Kündigung des Auftrags berechtigt.

5. Berichterstattung und mündliche Auskünfte

Soweit der Wirtschaftsprüfer Ergebnisse im Rahmen der Bearbeitung des Auftrags schriftlich darzustellen hat, ist alleine diese schriftliche Darstellung maßgebend. Entwürfe schriftlicher Darstellungen sind unverbindlich. Sofern nicht anders vereinbart, sind mündliche Erklärungen und Auskünfte des Wirtschaftsprüfers nur dann verbindlich, wenn sie schriftlich bestätigt werden. Erklärungen und Auskünfte des Wirtschaftsprüfers außerhalb des erteilten Auftrags sind stets unverbindlich.

6. Weitergabe einer beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers

(1) Die Weitergabe beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers (Arbeitsergebnisse oder Auszüge von Arbeitsergebnissen – sei es im Entwurf oder in der Endfassung) oder die Information über das Tätigwerden des Wirtschaftsprüfers für den Auftraggeber an einen Dritten bedarf der schriftlichen Zustimmung des Wirtschaftsprüfers, es sei denn, der Auftraggeber ist zur Weitergabe oder Information aufgrund eines Gesetzes oder einer behördlichen Anordnung verpflichtet.

(2) Die Verwendung beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers und die Information über das Tätigwerden des Wirtschaftsprüfers für den Auftraggeber zu Werbezwecken durch den Auftraggeber sind unzulässig.

7. Mängelbeseitigung

(1) Bei etwaigen Mängeln hat der Auftraggeber Anspruch auf Nacherfüllung durch den Wirtschaftsprüfer. Nur bei Fehlschlägen, Unterlassen bzw. unberechtigter Verweigerung, Unzumutbarkeit oder Unmöglichkeit der Nacherfüllung kann er die Vergütung mindern oder vom Vertrag zurücktreten; ist der Auftrag nicht von einem Verbraucher erteilt worden, so kann der Auftraggeber wegen eines Mangels nur dann vom Vertrag zurücktreten, wenn die erbrachte Leistung wegen Fehlschlagens, Unterlassung, Unzumutbarkeit oder Unmöglichkeit der Nacherfüllung für ihn ohne Interesse ist. Soweit darüber hinaus Schadensersatzansprüche bestehen, gilt Nr. 9.

(2) Der Anspruch auf Beseitigung von Mängeln muss vom Auftraggeber unverzüglich in Textform geltend gemacht werden. Ansprüche nach Abs. 1, die nicht auf einer vorsätzlichen Handlung beruhen, verjähren nach Ablauf eines Jahres ab dem gesetzlichen Verjährungsbeginn.

(3) Offenbare Unrichtigkeiten, wie z.B. Schreibfehler, Rechenfehler und formelle Mängel, die in einer beruflichen Äußerung (Bericht, Gutachten und dgl.) des Wirtschaftsprüfers enthalten sind, können jederzeit vom Wirtschaftsprüfer auch Dritten gegenüber berichtigt werden. Unrichtigkeiten, die geeignet sind, in der beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers enthaltene Ergebnisse infrage zu stellen, berechtigen diesen, die Äußerung auch Dritten gegenüber zurückzunehmen. In den vorgenannten Fällen ist der Auftraggeber vom Wirtschaftsprüfer tunlichst vorher zu hören.

8. Schweigepflicht gegenüber Dritten, Datenschutz

(1) Der Wirtschaftsprüfer ist nach Maßgabe der Gesetze (§ 323 Abs. 1 HGB, § 43 WPO, § 203 StGB) verpflichtet, über Tatsachen und Umstände, die ihm bei seiner Berufstätigkeit anvertraut oder bekannt werden, Stillschweigen zu bewahren, es sei denn, dass der Auftraggeber ihn von dieser Schweigepflicht entbindet.

(2) Der Wirtschaftsprüfer wird bei der Verarbeitung von personenbezogenen Daten die nationalen und europarechtlichen Regelungen zum Datenschutz beachten.

9. Haftung

(1) Für gesetzlich vorgeschriebene Leistungen des Wirtschaftsprüfers, insbesondere Prüfungen, gelten die jeweils anzuwendenden gesetzlichen Haftungsbeschränkungen, insbesondere die Haftungsbeschränkung des § 323 Abs. 2 HGB.

(2) Sofern weder eine gesetzliche Haftungsbeschränkung Anwendung findet noch eine einzelvertragliche Haftungsbeschränkung besteht, ist die Haftung des Wirtschaftsprüfers für Schadensersatzansprüche jeder Art, mit Ausnahme von Schäden aus der Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit, sowie von Schäden, die eine Ersatzpflicht des Herstellers nach § 1 ProdHaftG begründen, bei einem fahrlässig verursachten einzelnen Schadensfall gemäß § 54a Abs. 1 Nr. 2 WPO auf 4 Mio. € beschränkt.

(3) Einreden und Einwendungen aus dem Vertragsverhältnis mit dem Auftraggeber stehen dem Wirtschaftsprüfer auch gegenüber Dritten zu.

(4) Leiten mehrere Anspruchsteller aus dem mit dem Wirtschaftsprüfer bestehenden Vertragsverhältnis Ansprüche aus einer fahrlässigen Pflichtverletzung des Wirtschaftsprüfers her, gilt der in Abs. 2 genannte Höchstbetrag für die betreffenden Ansprüche aller Anspruchsteller insgesamt.

(5) Ein einzelner Schadensfall im Sinne von Abs. 2 ist auch bezüglich eines aus mehreren Pflichtverletzungen stammenden einheitlichen Schadens gegeben. Der einzelne Schadensfall umfasst sämtliche Folgen einer Pflichtverletzung ohne Rücksicht darauf, ob Schäden in einem oder in mehreren aufeinanderfolgenden Jahren entstanden sind. Dabei gilt mehrfaches auf gleicher oder gleichartiger Fehlerquelle beruhendes Tun oder Unterlassen als einheitliche Pflichtverletzung, wenn die betreffenden Angelegenheiten miteinander in rechtlichem oder wirtschaftlichem Zusammenhang stehen. In diesem Fall kann der Wirtschaftsprüfer nur bis zur Höhe von 5 Mio. € in Anspruch genommen werden. Die Begrenzung auf das Fünffache der Mindestversicherungssumme gilt nicht bei gesetzlich vorgeschriebenen Pflichtprüfungen.

(6) Ein Schadensersatzanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von sechs Monaten nach der schriftlichen Ablehnung der Ersatzleistung Klage erhoben wird und der Auftraggeber auf diese Folge hingewiesen wurde. Dies gilt nicht für Schadensersatzansprüche, die auf vorsätzliches Verhalten zurückzuführen sind, sowie bei einer schuldhaften Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit sowie bei Schäden, die eine Ersatzpflicht des Herstellers nach § 1 ProdHaftG begründen. Das Recht, die Einrede der Verjährung geltend zu machen, bleibt unberührt.

10. Ergänzende Bestimmungen für Prüfungsaufträge

(1) Ändert der Auftraggeber nachträglich den durch den Wirtschaftsprüfer geprüften und mit einem Bestätigungsvermerk versehenen Abschluss oder Lagebericht, darf er diesen Bestätigungsvermerk nicht weiterverwenden.

Hat der Wirtschaftsprüfer einen Bestätigungsvermerk nicht erteilt, so ist ein Hinweis auf die durch den Wirtschaftsprüfer durchgeführte Prüfung im Lagebericht oder an anderer für die Öffentlichkeit bestimmter Stelle nur mit schriftlicher Einwilligung des Wirtschaftsprüfers und mit dem von ihm genehmigten Wortlaut zulässig.

(2) Widerruft der Wirtschaftsprüfer den Bestätigungsvermerk, so darf der Bestätigungsvermerk nicht weiterverwendet werden. Hat der Auftraggeber den Bestätigungsvermerk bereits verwendet, so hat er auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers den Widerruf bekanntzugeben.

(3) Der Auftraggeber hat Anspruch auf fünf Berichtsausfertigungen. Weitere Ausfertigungen werden besonders in Rechnung gestellt.

11. Ergänzende Bestimmungen für Hilfeleistung in Steuersachen

(1) Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sowohl bei der Beratung in steuerlichen Einzelfragen als auch im Falle der Dauerberatung die vom Auftraggeber genannten Tatsachen, insbesondere Zahlenangaben, als richtig und vollständig zugrunde zu legen; dies gilt auch für Buchführungsaufträge. Er hat jedoch den Auftraggeber auf von ihm festgestellte Unrichtigkeiten hinzuweisen.

(2) Der Steuerberatungsauftrag umfasst nicht die zur Wahrung von Fristen erforderlichen Handlungen, es sei denn, dass der Wirtschaftsprüfer hierzu ausdrücklich den Auftrag übernommen hat. In diesem Fall hat der Auftraggeber dem Wirtschaftsprüfer alle für die Wahrung von Fristen wesentlichen Unterlagen, insbesondere Steuerbescheide, so rechtzeitig vorzulegen, dass dem Wirtschaftsprüfer eine angemessene Bearbeitungszeit zur Verfügung steht.

(3) Mangels einer anderweitigen schriftlichen Vereinbarung umfasst die laufende Steuerberatung folgende, in die Vertragsdauer fallenden Tätigkeiten:

- a) Ausarbeitung der Jahressteuererklärungen für die Einkommensteuer, Körperschaftsteuer und Gewerbesteuer sowie der Vermögensteuererklärungen, und zwar auf Grund der vom Auftraggeber vorzulegenden Jahresabschlüsse und sonstiger für die Besteuerung erforderlicher Aufstellungen und Nachweise
- b) Nachprüfung von Steuerbescheiden zu den unter a) genannten Steuern
- c) Verhandlungen mit den Finanzbehörden im Zusammenhang mit den unter a) und b) genannten Erklärungen und Bescheiden
- d) Mitwirkung bei Betriebsprüfungen und Auswertung der Ergebnisse von Betriebsprüfungen hinsichtlich der unter a) genannten Steuern
- e) Mitwirkung in Einspruchs- und Beschwerdeverfahren hinsichtlich der unter a) genannten Steuern.

Der Wirtschaftsprüfer berücksichtigt bei den vorgenannten Aufgaben die wesentliche veröffentlichte Rechtsprechung und Verwaltungsauffassung.

(4) Erhält der Wirtschaftsprüfer für die laufende Steuerberatung ein Pauschalhonorar, so sind mangels anderweitiger schriftlicher Vereinbarungen die unter Abs. 3 Buchst. d) und e) genannten Tätigkeiten gesondert zu honorieren.

(5) Sofern der Wirtschaftsprüfer auch Steuerberater ist und die Steuerberatervergütungsverordnung für die Bemessung der Vergütung anzuwenden ist, kann eine höhere oder niedrigere als die gesetzliche Vergütung in Textform vereinbart werden.

(6) Die Bearbeitung besonderer Einzelfragen der Einkommensteuer, Körperschaftsteuer, Gewerbesteuer, Einheitsbewertung und Vermögensteuer sowie aller Fragen der Umsatzsteuer, Lohnsteuer, sonstigen Steuern und Abgaben erfolgt auf Grund eines besonderen Auftrags. Dies gilt auch für

- a) die Bearbeitung einmalig anfallender Steuerangelegenheiten, z.B. auf dem Gebiet der Erbschaftsteuer, Kapitalverkehrsteuer, Grunderwerbsteuer,
- b) die Mitwirkung und Vertretung in Verfahren vor den Gerichten der Finanz- und der Verwaltungsgerichtsbarkeit sowie in Steuerstrafsachen,
- c) die beratende und gutachtliche Tätigkeit im Zusammenhang mit Umwandlungen, Kapitalerhöhung und -herabsetzung, Sanierung, Eintritt und Ausscheiden eines Gesellschafters, Betriebsveräußerung, Liquidation und dergleichen und
- d) die Unterstützung bei der Erfüllung von Anzeige- und Dokumentationspflichten.

(7) Soweit auch die Ausarbeitung der Umsatzsteuerjahreserklärung als zusätzliche Tätigkeit übernommen wird, gehört dazu nicht die Überprüfung etwaiger besonderer buchmäßiger Voraussetzungen sowie die Frage, ob alle in Betracht kommenden umsatzsteuerrechtlichen Vergünstigungen wahrgenommen worden sind. Eine Gewähr für die vollständige Erfassung der Unterlagen zur Geltendmachung des Vorsteuerabzugs wird nicht übernommen.

12. Elektronische Kommunikation

Die Kommunikation zwischen dem Wirtschaftsprüfer und dem Auftraggeber kann auch per E-Mail erfolgen. Soweit der Auftraggeber eine Kommunikation per E-Mail nicht wünscht oder besondere Sicherheitsanforderungen stellt, wie etwa die Verschlüsselung von E-Mails, wird der Auftraggeber den Wirtschaftsprüfer entsprechend in Textform informieren.

13. Vergütung

(1) Der Wirtschaftsprüfer hat neben seiner Gebühren- oder Honorarforderung Anspruch auf Erstattung seiner Auslagen; die Umsatzsteuer wird zusätzlich berechnet. Er kann angemessene Vorschüsse auf Vergütung und Auslagenersatz verlangen und die Auslieferung seiner Leistung von der vollen Befriedigung seiner Ansprüche abhängig machen. Mehrere Auftraggeber haften als Gesamtschuldner.

(2) Ist der Auftraggeber kein Verbraucher, so ist eine Aufrechnung gegen Forderungen des Wirtschaftsprüfers auf Vergütung und Auslagenersatz nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig.

14. Streitschlichtungen

Der Wirtschaftsprüfer ist nicht bereit, an Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle im Sinne des § 2 des Verbraucherstreitbeilegungsgesetzes teilzunehmen.

15. Anzuwendendes Recht

Für den Auftrag, seine Durchführung und die sich hieraus ergebenden Ansprüche gilt nur deutsches Recht.